Transport von Waffen, Munition, Sprengstoff und Spreng-Zubehör

Offen gesagt, es gibt einfachere Dinge, über die man berichten könnte, wenn es um‘ s Thema Waffen geht, als über deren Beförderung. Dabei liegt es doch in der Natur der Sache, dass Waffen, egal wofür man sie hat, im Prinzip urtypisches „Transportgut“ sind. Von den seltenen Fällen einmal abgesehen, in denen sie zur Verteidigung von Haus und Hof eingesetzt werden müssen – was in unseren Breiten eher die Ausnahme sein sollte – ist der klassische Einsatzort von Schusswaffen entweder die Schießsportanlage oder das Jagdrevier. Nur dahin eben müssen sie von uns gebracht werden. Dieser Vorgang, der sich zwischen Waffenschrank und einem der genannten Orte abspielt, wird landläufig „Transport“ oder gelegentlich auch „Beförderung“ genannt. So weit so gut. Das alles klingt eigentlich ganz logisch – ist es auch. Denn kaum einer wohnt im eigenen Jagdrevier oder hat einen zugelassenen Schießstand als Anbau hinterm Haus. Daher hat unser emsiger Waffengesetzgeber genau definiert, wer seine (nur seine?) Waffen vom heimischen Behältnis zu ganz bestimmten Orten bewegen darf und welche zahlreichen Regeln dabei zu beachten sind. Einfach deshalb, weil die Waffe, sobald sie die Umfriedung unserer Bleibe verlässt, im waffenrechtlichen Sinne schlichtweg „geführt“ wird. Und das weiß nun jeder Schütze, dass man zum Führen der meisten Waffen einen Waffenschein benötigt. Meist ist es der „große“, manchmal genügt auch der kleine Bruder dieses Scheins.

Nachstehend soll der Versuch unternommen werden, zu den zahlreichen „w‘ s“, die hier zur Debatte stehen, also wer darf, was darf er, wie muss er, wann, warum und womit kann er und so weiter und so fort, eine praktikable und möglichst rechtskonforme Antwort zu geben. Dies ist, wie noch zu zeigen sein wird, in den meisten Fällen möglich, aber es gibt auch einige wenige Konstellationen, die nicht, nicht präzise oder praxisfremd definiert sind – zumindest mehr oder weniger.

I. Waffenarten

Beginnen möchte ich mit einer genaueren Betrachtung der Waffen, die beim Transport in irgendeiner Weise von den gestrengen Augen des Waffengesetzgebers beobachtet werden. Dabei geht es zunächst um das „was“. Also was darf nur unter Beachtung bestimmter Regeln transportiert werden und in welchen Fällen gibt es hierzu keine Beschränkungen.
Wir kennen den Waffenbegriff aus § 1 Abs. 2 WaffG. Dort werden Gegenstände in zwei Haupt- und eine davon noch in zwei Nebengruppen unterteilt.

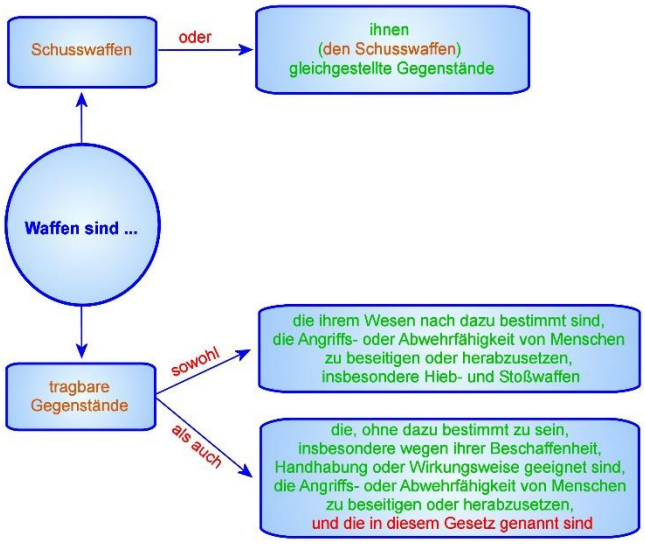

Die erste Gruppe bilden die Schusswaffen mit ihrer Nebengruppe der ihnen gleichgestellten Gegenstände.
Der zweiten Gruppe gehören tragbare Gegenstände an, die sich wiederum in zwei Teilgebiete unterscheiden lassen, nämlich die „geborenen“ und die „erkorenen“ Waffen. Die ersten sind die, die als Waffe konstruiert wurden und auch aus rein technischer Sicht als Waffe gebraucht werden können. In der zweiten Gruppe befinden sich nur solche Gegenstände, die zwar als Waffe eingesetzt werden können, wie z.B. die Axt, aber aus einem ganz anderen Grund geschaffen wurden und folgerichtig auch nur als Werkzeug dienen.

Um diese Gruppe nicht überborden zu lassen, hat der Gesetzgeber verfügt, dass nur solche davon unter das Waffengesetz fallen, die in demselben auch namentlich genannt sind. Diese Nennung einer weniger Gegenstände der fast unendlich großen Gruppe findet in der Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 unter der lfd. Nr. 2, statt. Da genau dieselben Geräte auch im Abschnitt 1 der Anlage 2 genannt sind, handelt es sich um verbotene Waffen. Konkret verstehen wir darunter Springmesser, Fallmesser, Faustmesser, Butterflymesser und Elektroimpulsgeräte, die zum Einsatz an Tieren vorgesehen sind, mit Ausnahme der sog. Viehtreiber.

In einem ersten Schritt werden die vier Gruppen nachfolgend geprüft, ob sie beim Transport überhaupt waffenrechtlich erheblich sind.

I.1. „Geborene“ Waffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG)

Die erste Waffengruppe bilden die „geborenen“ Waffen. Also solchen, die mit dem Ziel konstruiert wurden – und dafür auch tatsächlich geeignet sind – die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dazu zählen insbesondere Hieb- oder Stoßwaffen.

Zu den geborenen Waffen kommen noch die so genannten Einhandmesser sowie die Messer mit einer feststehenden Klinge, die länger als 12 cm ist, hinzu. Sie wurden zu einem späteren Zeitpunkt ins Waffengesetz eingefügt und nehmen daher eine Sonderstellung ein.

I.2. Messer mit beliebiger Klingenlänge (§ 42 Abs. 5 WaffG)

Ebenfalls nachträglich ins WaffG eingefügt, nehmen seit dem Jahr 2024 auch Messer mit beliebiger Klingenlänge, eine Sonderstellung ein. Gem. § 42 Abs. 5 WaffG können diese Messer (und andere Waffen) über das Landesrecht auf bestimmten Plätzen und Straßen einem Führungsverbot unterworfen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Messer „erkoren“ oder „geboren“ ist. Dieses Verbot ist auf das in Abs. 5 genannte Gebiet begrenzt und richtet sich an Jedermann.

Wenn allerdings ein Berechtigter (siehe hierzu § 42 Abs. 6 Satz 2, Nr. 1 bis 6 WaffG) ein solches Messer aus den dort genannten Gründen in einer solchen Verbotszone dennoch transportieren muss, so darf er das tun, sofern das Messer nicht zugriffbereit ist.

I.3. „Erkorene, aber nicht genannte Waffen“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG – 1. Alternative))

Das sind Waffen, die zwar theoretisch als solche verwendet werden können, aber nicht dafür konstruiert wurden. Beispiel: Axt, Hammer, Küchenmesser, Baseballschläger etc.

Diese Werkzeuge sind im Waffengesetz namentlich nicht genannt und fallen demnach grundsätzlich nicht unter das Waffengesetz.

Dabei gilt es zu beachten, dass Werkzeuge auch nachträglich „getunt“ werden können und damit die Eigenschaft einer „geborenen“ Waffe annehmen. Beispiel ist der Baseballschläger, in dessen Spitze Nieten oder Nägel eingearbeitet worden sind.

I.4. „Erkorene und genannte“ Waffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG – 2. Alternative)

Die kleinste Gruppe bilden die „erkorenen“ Waffen mit Zusatzbedingung „im Waffengesetz genannt“.

Deren Beurteilung ist relativ einfach, da es sich grundsätzlich gem. Anl. 2, Abschnitt 1 WaffG um verbotene Gegenstände handelt. Ein Umgang mit denselben bedarf der Ausnahmegenehmigung des BKA gem. § 40 Abs. 4 WaffG. Eine solche Genehmigung würde auch Angaben über die Art und Weise, wie die Waffe transportiert werden darf, enthalten. Diese Vorgaben wären dann zu beachten. Im Gesetz selbst sind daher keine weiteren Besonderheiten zum Transport von Verbotswaffen eingestellt.

Eine Sonderstellung nimmt der einzige Gegenstand dieser Gruppe, das Faustmesser ein, das von Jäger, Kürschner, Sattler und Polsterer erlaubnisfrei erworben und besessen werden darf, sofern diese das Messer für ihre Arbeit benötigen. Aber Achtung: wenn einer der Genannten ausdrücklich und dauerhaft darauf verzichtet, mit einem solchen Messer zu arbeiten, hat er dafür auch kein Bedürfnis und darf ein solches Gerät nicht erwerben – auch nicht zum Spaß. Für hiesige Jäger gibt es dabei noch eine bayerische Sonderregelung zu beachten. Im Widerspruch zum Bundesjagdgesetz trennt Bayern die Jagdausbildung und damit die Gültigkeit des „Bundes“-Jagdscheins, in die Bereiche allgemeine Jagd und Fallenjagd. Wer den Jagdschein erwirbt, hat damit noch keinen Fallenjagdschein, sofern dieser von der gewählten Jagdschule nicht im Paket angeboten wird. Der Fallenschein ist grundsätzlich im Rahmen eines gesonderten, i.d.R. eintägigen Lehrgangs zu erwerben. Wer also den normalen bayerischen „abgelasteten“ Jagdschein erwirbt, hat damit auch keine Berechtigung die Fallenjagd auszuüben.

Damit kann er grundsätzlich auch nicht in Verlegenheit kommen, Raubwild, das üblicherweise auf diese Weise gefangen wird, abbalgen zu müssen. In Ermangelung dieser Möglichkeit hat er demnach auch kein Bedürfnis für den Erwerb eines Faustmessers. Falls er ein solches dennoch erwirbt (im Internet nachweisfrei zu haben), besitzt er damit eine verbotene Waffe!

Derjenige, der allerdings einen weniger verfassungskritischen Jagdschein besitzt, weil er denselben in einem Land erworben hat, das diese fragwürdige Trennung nicht vornimmt, darf sich ein Faustmesser kaufen. Immer unter dem Vorbehalt, dass er nicht grundsätzlich auf ein solches Werkzeug zum Abbalgen verzichtet. Falls der Jäger also zur Fallenjagd mit dem Faustmesser ins Jagdrevier zieht, benötigt er keine BKA-Ausnahmeerlaubnis.

I.5. Gegenstände, die den Schusswaffen gleichgestellt sind

Jetzt zur Hautgruppe der Waffen und dort zunächst zu den so genannten „Gegenständen, die den Schusswaffen gleichgestellt sind“. Welchen Gerätschaften mit zugeordneten waffengleichen Eigenschaften werden von diesem nicht gerade eingängigen Begriff umfasst?

Auskunft gibt, wie in allen Fällen, in denen eine amtliche Begriffsdefinition gefragt ist, die Anlage 1 zum WaffG. Dort sind in Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.2 drei Gruppen aufgeführt, die als tragbare Gegenstände den Schusswaffen gleichgestellt sind. Es handelt sich

a) um Gegenstände, die zu den gleichen Zwecken wie Schusswaffen Munition abschießen können, ohne jedoch Schusswaffen zu sein.
Um diese Aussage verstehen zu können, muss man einen Umweg über das Beschussrecht machen. Dort gibt es – hier verkürzt dargestellt – beschusspflichtige Schusswaffen und solche, die lediglich der Baumusterzulassung unterliegen und nur ganz bestimmte Munitionsarten verschießen können. I.d.R. handelt es sich bei diesen Waffen und die so genannten SRS-Waffen. Diese können nur **S**chreckschuss-, **R**eisstoff- und **S**ignalmunition, die speziell für solche Waffen konstruiert wurde, verschießen.

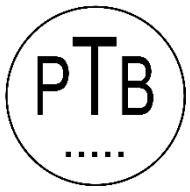

Diese Waffen sind mit dem PTB-Zeichen im Kreis gekennzeichnet.

b) Technische Schussapparate z.B. zum Betäuben von Schlachtvieh (Bolzenschussapparate) u.a. auf die in diesem Beitrag nicht näher eingegangen wird.

c) Armbrüste und Pfeilabschussgeräte (mittlerweile weitgehend aus dem Verkehr genommen), außer solchen mit Saugnapf-Gummispitze, die eine Bewegungsenergie von 0,16 J/cm^2 nicht übersteigt.

Der Schwerpunkt dieser Waffengruppe liegt demnach eindeutig auf den SRS-Waffen und den Armbrustwaffen.

I.6. Schusswaffen

Zu guter Letzt ist noch die „richtige Wumme“, also die Schusswaffe zu nennen. Anlage 1 WaffG bezeichnet Schusswaffen als Gegenstände, die zum Angriff oder zur ‚Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch den Lauf getrieben werden.

Zwei Bedingungen müssen also gegeben sein, damit eine Waffe zu einer Schusswaffe wird,

a) die Verwendungsmöglichkeit zu einer der vorstehend genannten Aktivitäten, wobei die Geeignetheit hierzu völlig genügt und

b) Geschosse müssen durch einen Lauf getrieben werden.

Kommt bei der Schusswaffe noch das Kriterium „Geschossantrieb durch heiße Gase“ dazu, spricht man gem. Anl. 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.1 von einer **Feuerwaffe**.

Wer aufgepasst hat, wird‘ s gemerkt haben. Richtig! Blasrohre sind auch Schusswaffen. Es kann diesbezüglich aber gleich wieder Entwarnung auf (fast) allen Ebenen gegeben werden, denn Blasrohre sind gem. Anlage 2, Abschnitt 3 Nr. 2 mit Ausnahme des § 42a WaffG (Anscheinswaffen) von der waffengesetzlichen Anwendung ausgenommen.

Aber es können immerhin Anscheinswaffen sein. Und solche zu führen, ist verboten. Viele fragen sich, ob – und falls ja – sich der Gesetzgeber dabei etwas Sinnvolles gedacht hat, wenn er die Blasrohre allein schon in die Nähe der Anscheinswaffen bringt.
Wenngleich sich der Waffengesetzgeber diese Frage durchaus in zahlreichen anderen Fällen gefallen lassen muss, darf ihm aber hier eine gewisse, für ihn äußerst ungewöhnliche, Kreativität zugebilligt werden.

Was sind Anscheinswaffen überhaupt? Einfach ausgedrückt handelt es sich dabei um Schusswaffen, die zwar nicht erlaubnispflichtig sind, aber beim ersten Hinsehen wie solche aussehen. Schutzziel dieser Bestimmung ist die Strafunterwerfung der rechtswidrigen Verwendung von Schusswaffenattrappen und Spielzeugwaffen - nicht dagegen SRS-Waffen.

Zurück zu den Blasrohren. Man stelle sich vor, dass über den hinteren Teil eines handelsüblichen, teilbaren Blasrohrs eine Jacke gewickelt wird. Wenn jemand mit einem solchen Konstrukt, aus dem nur vorne ein Rohr von einigen cm Länge herausschaut, ein Ladengeschäft betritt und lautstark Geld fordert, wird auch Geld bekommen. Da darf man sich ganz sicher sein. Warum? Einfach deshalb, weil das Ding so aussieht, als hätte der Täter unter seiner Jacke eine langläufige Kurzwaffe oder eine Langwaffe verborgen – eben eine Anscheinswaffe.

I.7. Freie Waffen

Schusswaffen werden nochmals hinsichtlich ihrer Mündungsenergie unterteilt und von einigen Erlaubnisvorbehalten freigestellt.

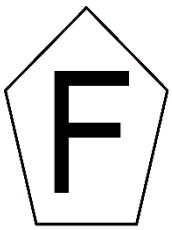

Dazu gehören die so genannten „freien“ Waffen, also solche, die mit einem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet sind. Das F bedeutet ja beschussrechtlich nur, dass deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J an der Mündung verliehen wird.
Die Freistellung von der Erlaubnispflicht zum Erwerb und Besitz solcher Waffen ändert nichts daran, dass es sich um Schusswaffen handelt, die z.B. hinsichtlich des Führens ihren großen Geschwistern völlig gleichwertig sind. Demnach auch, was die Transportvorschriften betrifft.

Der Vollständigkeit wegen soll auch an dieser Stelle noch die Sonderstellung der baumusterpflichtigen Feuerwaffe im Kaliber 4 mm und der Energiebegrenzung auf 7,5 mm genannt werden.
Bei dieser Waffe handelt es sich um eine vollwertige Feuerwaffe, eben nur mit Begrenzung auf ein bestimmtes Kaliber und eine bestimmte Mündungsenergie ihrer Geschosse.

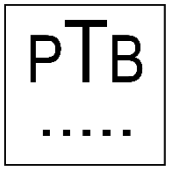

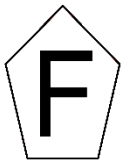

Diese Schusswaffen sind mit dem PTB-Zeichen im Viereck sowie mit dem F-Zeichen im Fünfeck gekennzeichnet.
Das Besondere daran: Sie sind in allen Belangen den anderen Feuerwaffen gleichgestellt. Lediglich vom Nachweis eines Bedürfnisses sind sie freigestellt (Anl. 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, Nr. 1.1 WaffG).

Diese Waffen sind oft originalgetreue Nachbauten alter (und auch neuerer) Waffen und damit dankbares Sammlerobjekt, solange man noch „darf“. Und treffen kann man damit auf ca. 10 m auch noch ganz ansehnlich. Lediglich die Randzünder-Munition wird langsam rar und elend teuer.

I.8. Historische Waffen

I.8.1. Historische Blankwaffen (auch kalte Waffen genannt)

Blankwaffen (auch historische Messer wie Dolche, Säbel, Degen, Schwerter etc.) fallen nur dann unter das Waffengesetz, wenn sie zu den „geborenen“ Waffen zählen. Also solche, die als Aggressionswaffe konstruiert und gebaut wurden und geschichtlich in diesem Sinne auch Verwendung fanden.

Davon zu trennen sind Waffen, die bereits in der Vergangenheit nur zur Dekoration oder bei Zeremonien dienten. Diese weisen keinen scharfen Schliff der Schneiden auf und die Spitze derselben ist stumpf bzw. mit einer angeschmiedeten Kugel versehen.
Ähnlich sind auch die heute im Handel verfügbaren Repliken historischer Waffen zu bewerten.

Die Bestimmungen über das Führen von Waffen sind allerdings auf Blankwaffen, auch wenn sie der Gruppe, die in § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG genannt sind (geborene) angehören, nicht anwendbar. Die Verwaltungsvorschrift zum WaffG bemerkt ausdrücklich, dass § 10 WaffG nicht auf Hieb- und Stoßwaffen anwendbar ist.

Daraus folgt, dass für das Führen solcher Waffen grundsätzlich keine generelle Vorschriften definiert sind – auch nicht für den Transport.

Lediglich nach § 42 WaffG (Führungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen) und nach § 42a WaffG (Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmter tragbarer Gegenstände) besteht ein Verbot des Führens „geborener“ Blankwaffen. Lesen Sie dazu auch den Abschnitt III.6. und III.7.

I.8.2 Historische Feuerwaffen

Feuerwaffen sind schon aus dem 13. Jahrhundert bekannt. In enger Anlehnung an das Transportthema in diesem Beitrag, werden hier lediglich die historischen Feuerwaffen betrachtet, für die das aktuelle Waffengesetz Ausnahmen in der Anlage 2 vorgesehen hat.

Das wären:

Für alle gilt: Entwicklung des Modells vor dem 01.01.1871	Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz	**Erlaubnisfreies Führen**	Erlaubnisfreier Handel	Erlaubnisfreie Herstellung	Erlaubnisfreies Verbringen; Erlaubnisfreie Mitnahme
Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)	ja	**nein**	ja	nein	ja
Schusswaffen mit Luntenzündung	ja	**ja**	ja	ja	ja
Schusswaffen mit Funkenzündung	ja	**ja**	ja	ja	ja
Schusswaffen mit Zündnadelzündung	ja	**nein**	ja	nein	ja

Wie bereits festgestellt, stellt der Transport von Waffen grundsätzlich ein Führen dar. Dieses ist grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 10 Abs. 4 WaffG). Davon betroffen sind allerdings nur Waffen, die einer Erlaubnis zum Führen bedürfen.
Eine erlaubnispflichtige Waffe darf allerdings zu bestimmten Zwecken, die mit dem Bedürfnis des Besitzers im Einklang stehen, unter bestimmten Bedingungen erlaubnisfrei geführt, d.h. von A nach B verbracht werden. Diese Ausnahmetatbestände sind an unterschiedlichen Stellen im Waffengesetz eingestellt.

Bei bestimmten historischen Waffen – wie oben in der Tabelle dargestellt – gibt es einen zusätzlichen Tatbestand in der Anlage 2, der zwei Feuerwaffentypen von der Erlaubnispflicht zum Führen freistellt. Dabei handelt es sich um **Feuerwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**.

Daraus folgt, dass die Beförderung der Einzellader-Perkussionswaffen und der Zündnadelgewehre im verschlossenen Behältnis zu erfolgen hat. Die Waffen mit Lunten- oder Steinschloss dürfen zugriffsbereit, aber nicht schussbereit transportiert werden. Unsere Empfehlung geht jedoch dahin, auch diese Waffen verschlossen zu transportieren.

I.9. Salutwaffen

Salutwaffen sind nach dem derzeit geltenden WaffG in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5.1 WaffG definiert.

Demnach handelt es sich bei Salutwaffen um veränderte Langwaffen, die unter anderem für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen [auch für Brauchtumszwecke; Anm. Verf.] bestimmt sind.

Sie müssen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

a) das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,

b) der Lauf muss in dem, dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,

c) der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,

d) die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können und

e) der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anl. II zur Beschussverordnung tragen.

Zu den Salutwaffen werden ebenfalls solche Waffen gezählt, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBL. I S. 2522) verändert worden sind.

Salutwaffen werden waffenrechtlich der Kategorie der Ursprungswaffe, aus der sie hergestellt worden sind, zugeordnet. Waffen, die gem. Abschnitt 1 der Anl. 2 verboten sind und zu Salutwaffen umgebaut werden oder worden sind, zählen zu den verbotenen Waffen.
Salutwaffen können nur Kartuschenmunition (Platzpatronen) verschießen.

Beim Salutschießen ist zu unterscheiden, mit welchen Waffen dies geschieht. Denn der eigentliche Salutschuss hat zunächst nichts mit der Waffe zu tun, aus der er abgefeuert wird. Er kann sowohl aus einer typischen Salutwaffe, als auch aus einer Waffe mit scharfem Beschuss abgegeben werden, denn technisch unterscheidet sich die dazu verwendete Munition in keiner Weise. Der Salutschuss in historischer Zeit war ohnehin nur aus Vorderladerwaffen möglich. Zwangsläufig, da es noch keine Waffen für Patronenmunition gab. Ebenso wenig, wie eine Beschusspflicht.

Die oben beschriebenen Waffen bilden also die Gesamtmenge der Waffen, für die ggf. besondere Transportvorschriften zu beachten sind.

Kommen wir jetzt zum „wie“, also zu der Frage, wie diese Waffen zu transportieren sind bzw. welche Vorschriften dabei zu beachten sind.

II. Wie sind Waffen zu transportieren?

Ausgangspunkt dieser Betrachtungen ist der Umstand, dass grundsätzlich jeder „Aufenthalt“ einer Waffe außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums des Besitzers, ein „Führen“ gem. § 10 Abs. 4 WaffG darstellt.
Und dieses ist nur mit einer besonderen Erlaubnis der Waffenbehörde, die nur unter ganz eng umrissenen Bedingungen erteilt wird, möglich.

Das Befördern einer Waffe ist demnach grundsätzlich nichts anderes als ein Führen. Es wäre aber wirklichkeitsfremd anzunehmen, hierzu bestünde eine Waffenscheinpflicht. Der Gesetzgeber hat stattdessen in **§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG** eine Ausnahme in das Gesetz eingestellt, die ein Führen zur Beförderung unter ganz bestimmten Bedingungen erlaubnisfrei stellt.

Gleich vorweg sein gesagt, dass ein solcher Transport nur im ganz engen Zusammenhang mit dem eigenen Bedürfnis dessen, der die Waffe besitzt, erfolgen darf. Voraussetzung ist, dass die Person, die sich auf § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG beruft, erst einmal selbst eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe haben muss, denn ansonsten hätte sie kein Bedürfnis, das die genannte Bestimmung aber als gegeben voraussetzt. Auf Personen ohne ein solches Bedürfnis wird später eingegangen.
Der Schütze, der seine Waffe von der Wohnung zum Schützenhaus und wieder zurückbefördert, tut dies aufgrund seines Schützenbedürfnisses. Der Jäger, der seine Jagdwaffe ins Revier und wieder mit nach Hause nimmt, kann sich auf sein Jagdbedürfnis berufen.

Es stellt sich die Frage, wie eng die Beförderung an das Bedürfnis gekoppelt sein muss, denn es heißt ja:
„*zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit*“.

Nun, die beiden vorstehenden Beispiele sind solche, die unmittelbar dem Bedürfnis selbst dienen. Ein Bedürfnis-Zusammenhang könnte jetzt dahingehend konstruiert werden, dass der Schütze oder Jäger vom direkten Weg zum Schießstand oder ins Revier abweichen muss, weil z.B. der Tank seines Autos leer ist und schnellstens wieder gefüllt werden muss, damit das Gefährt unterwegs nicht stehen bleibt. In einem solchen Fall darf dann auch der Umweg über die Tanke gewählt werden. Dieses Zusammenhangs-Prinzip sollte allerdings äußerst eng ausgelegt werden. Um beim Beispiel zu bleiben, sollte die Tankstelle gewählt werden, die auf dem kürzesten, von der Normalroute abweichenden Weg liegt. Die Betonung liegt dabei auf „kürzesten“ und nicht auf „preiswertesten“.

Natürlich könnte man auch in dieser Frage päpstlicher als der Papst sein und fragen, ob jetzt tatsächlich die näher liegende Tanke gewählt werden muss, während die um 10 Cent pro Liter billigere nur 1000 Meter weiter gelegen hätte. Diese Frage müssen Sie werte Leserin, werter Leser ganz alleine entscheiden und mit Ihrem Gewissen vereinbaren. Meinen Rat kennen Sie in solchen Angelegenheiten. Nur wer restriktiv entscheidet, ist auf der sicheren Seite.

Ebenso zulässig wäre es auf dem Weg zum Schießstand einen kurzen Umweg über den Schrebergarten zu nehmen, um der hochgeschätzten Frau 1. Schützenmeister zum Geburtstag einen Blumenstrauß zu pflücken. Allerdings wäre das Abernten der Obstbäume, das einige Stunden Zeit in Anspruch nimmt, nicht mehr so wirklich vom Schützenbedürfnis gedeckt.

Nähere Ausführungen zu diesem Thema gibt es in der Nr. 12.3.3.2 der Verwaltungsvorschrift zum WaffG. Demnach dürfen Schusswaffen beim Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher (…) weder schuss- noch zugriffsbereit sein; dies gilt grundsätzlich auch für Jäger. Allerdings mit einer Abweichung, denn Jäger dürfen auf der Fahrt zu ihrem Jagdrevier und zurück, ihre Schusswaffe griffbereit, aber nicht schussbereit halten.
D.h. dass sie in diesen beiden Fällen ihre Waffen unverpackt führen dürfen. Gleichgültig ob das im Fahrzeug oder über der Schulter auf dem Radl geschieht. Mit Umwegen muss der Jäger dabei allerdings sehr sparsam (ver)fahren.

Grundsätzlich sollte die Schusswaffe für die Fahrt zum Schießstand oder zum Büchsenmacher im Fahrzeug am besten in einem (mit Zahlen- oder Vorhängeschloss) verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer transportiert werden, denn dann ist die Waffe auf jeden Fall „nicht zugriffsbereit“ im Sinne der Vorschrift.
Soweit Waffen in unverschlossenen Behältnissen transportiert werden, sind sie nur dann „nicht zugriffsbereit“, wenn sie nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können. So die einschlägige Begründung im Entwurf des WaffRÄndG 2017, der ja bekanntlich den Willen des Gesetzgebers wiedergibt.

Diese Variante könnte ggf. dann greifen, wenn sich eine (m.E. schlecht) gesicherte Waffe im verschlossenen Kofferraum des Pkw befindet. Wenngleich diese Version der Transportsicherung sogar in der Verwaltungsvorschrift steht, rate ich von deren Gebrauch ab.

Einfach deshalb, weil bei geöffnetem Kofferraum z.B. an der Tankstelle, gerade dieses Verschlusselement wegfällt und darüber die zeitliche und grifftechnische Dreier-Vorgabe zu einer ziemlich wachsweichen Sache wird.
Setzen sie sich einfach diesem Stress nicht aus, sondern hängen Sie ein simples Aldi-Schloss für 1,95 € an die Tasche – und schon ist die Sache gut. Norma, Netto, Penny, Lidl etc. geht auch!

Etwas komplizierter wird die Waffensicherung während einer längeren oder gar mehrtägigen Abwesenheit, z.B. zur Teilnahme an Wettbewerben. Hier stehen regelmäßig die Übernachtung und das gemeinsame Essen in einer Gaststätte an.
Auch bei solchen Events fordert § 36 Abs. 1 WaffG, dass der Verantwortliche seine Waffe vor dem Zugriff Dritter zu sichern hat. Auch hier gibt der Gesetzgeber in der Verwaltungsvorschrift (immer noch die vorstehend genannte Nummer 12.3.3.2) einige Tipps, was man tun sollte und was nicht. Schlecht ist es, die Waffe an der Hotel-Rezeption abzugeben, da auf diese Weise eine undefinierte Personenzahl Zugriff auf die Waffe hätte. Die Lagerung im Pkw, der in einer Hotelgarage untergestellt ist, scheidet ebenfalls aus. Die Unterbringung im Hotelzimmer bzw. im Schranksafe hat natürlich auch ihre Tücken. Bei der üblicherweise anzutreffenden Qualität der Möbel, sollte eigentlich auch der Schrank im Hotelzimmer ausscheiden. Aber für ein Übel muss man sich nun mal entscheiden, soll das edle Stück nicht rund um die Uhr persönlich bewacht werden. Hier bietet es sich an, von der PTB zugelassene Abzugsschlösser oder sonstige Waffensicherungssysteme zu verwenden, oder ein wesentliches Teil auszubauen. Selbiges darf gerade mal noch in die Kneipe neben dem Hotel mitgenommen werden, sofern man nicht so viele verschiedene Teile mitführt, dass daraus eine schussfertige Waffe zusammengeschraubt werden kann.

Kurzum, bei Aufenthalten der Waffe außerhalb ihres heimatlichen Waffenschrankes müssen die bestmöglich vorhandenen bzw. gegebenen Sicherungsmöglichkeiten in Ansatz gebracht werden, damit die Waffe beim abendlichen Ausgang nicht in die Hände Unbefugter gelangen kann.

Hier gibt es eine Besonderheit für Jäger, die aufgrund ihrer Eigenart grundsätzlich nur von dieser Gruppe in Anspruch genommen werden kann. Geht zum Beispiel ein Jäger regelmäßig mit seinem weit entfernt wohnenden Freund zur Jagd, darf er z.B. in dessen Haus einen Waffenschrank deponieren, in dem er seine Jagdwaffe einstellt. Dies ist allerdings der Waffenbehörde mitzuteilen, da selbige aufgrund ihrer Überprüfungsrechte jederzeit wissen muss, wo sich die Waffen ihrer Schützlinge befinden.

Soweit zum Standardfall des § 12, der in den meisten Transportfällen einschlägig sein dürfte. Zusammenfassend das Wichtigste daraus: Ein Transport von Waffen darf nur aufgrund oder im engen Zusammenhang mit dem Bedürfnis des Besitzers erfolgen. Die Waffe muss dabei verschlossen, d.h. nicht zugriffs- und nicht schussbereit geführt werden.

III. Wer darf Waffen transportieren?

Jetzt zum schwierigsten und umfangreichsten Block der W-Fragen im Zusammenhang mit der Beförderung von Waffen, nämlich der personalisierten Frage nach dem „wer“. Wer also darf Waffen befördern und unter welchen besonderen Bedingungen, die über das „wie“ des vorhergehenden Absatzes, nach dem der Erlaubnisinhaber seine eigene Waffe transportiert, hinausgehen?

Eine Reihe solcher Möglichkeiten finden wir wieder in § 12, sowie in den §§ 42 und 42a WaffG. Daneben gibt es noch einschlägige, u.a. auch Beförderungsfragen betreffende, Vorschriften der Berufsgenossenschaften, die grundsätzlich nur im Bereich der gewerblichen Beschäftigungen Anwendung finden, aber auch durch Querverweise in anderen Gesetzen auf Personen einwirken können, die waffenrechtlich in keinem gewerblichen oder gewerbeähnlichen Verhältnis zu einem Arbeitgeber stehen. Als Beispiel wären der ehrenamtlich tätige Ausbilder eines Jagdvereins oder der Vereinsübungsleiter (auch Jugendleiter und Trainer) von Schießsportvereinen zu nennen, die bei den jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften versichert sind. Damit fallen diese Personen automatisch auch unter die Anwendung der „DGUV“ (Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung – namentlich der Berufsgenossenschaften).

Später, wenn wir Munition und explosionsgefährliche Stoffe näher betrachten, wird noch auf eine Reihe weiterer vergleichbarer Vorschriften hinzuweisen sein.

Bei den Fällen aus § 12 WaffG werden nur diejenigen besprochen, die mit der Beförderung von Waffen im Zusammenhang stehen.

III.1. Transport-Fall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1b WaffG
Bei der ersten „wer-Frage“, des § 12, die des Absatzes 1 Nr. 1b, geht es darum, dass jemand eine Waffe besitzt, die er einem anderen, der ebenfalls Waffenbesitzer ist, zur Durchführung der Beförderung übergibt.

Drei Kriterien sind dabei von Bedeutung:

1. Bei der Beförderung handelt es sich um eine Gefälligkeit, nicht um eine gewerbliche Beförderung,

2. Der Überlasser ist Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis (hat eine WBK – Farbe ist unerheblich) und

3. Der Erwerber ist ebenfalls Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Farbe: dito wie oben).

Der Fall ist klar und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

III.2. Transport-Fall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG
Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 ist der Überlasser wiederum Erlaubnisinhaber, der Beförderer ist jedoch ein gewerbliches Unternehmen, bei dem nicht zwingend vorgeschrieben ist, dass dessen Chef oder der Fahrer eine eigene waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Für solche Spezialspeditionen gibt die Verwaltungsvorschrift in Nr. 12.1.2. sowie zu § 29 WaffG einige Hinweise zur sicheren Transportabwicklung. Der Versender muss diese in Gänze nicht kennen. Er hat lediglich die Pflicht sich zu überzeugen, dass es sich bei dem beauftragten Spediteur eben auch um ein Fachunternehmen handelt. (PR-Unterlagen, Werbungen, Gewerberegisterauszug etc.).

III.3. Transport-Fall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3b WaffG
§ 12 Abs. 1 Nr. 3b ist eine für den Schießsport existenziell wichtige Bestimmung. Sie spricht zwar vom „Erwerb“ einer Waffe, gemeint ist dabei aber der waffenrechtliche Erwerb zum Zweck des Transports. Bei dieser Bestimmung gibt es drei Normadressaten, die da wären:

a) der zum Umgang mit der Waffe berechtigte Erlaubnisinhaber oder dessen Verrichtungsgehilfe,

b) derjenige, der die Waffe für einen Berechtigten zum Transport empfängt und während des Transportvorgangs dessen Weisungen unterliegt. Dieser benötigt zwar keine waffenrechtliche Erlaubnis, muss aber die Sorgeberechtigung für die in c) genannten Person besitzen. Dabei handelt es sich ausschließlich um die Eltern, ggf. auch aufgrund eines familiengerichtlichen Urteils um andere Personen. Das Sorgerecht ist nicht übertragbar.

c) der Begünstigte, der Anlassgeber für die Beförderung ist, die Waffe aber aus waffenrechtlichen Gründen (hier das Lebensalter) nicht selbst befördern darf. Dieser verfügt nicht über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Gegenstand der Beförderung nach dieser Bestimmung sind ausschließlich erlaubnispflichtige Waffen. Freie Waffen darf jeder befördern, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Regelung ist ein praxisbezogenes Entgegenkommen des Gesetzgebers vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche im Schützenhaus dem Schießsport zwar nachgehen dürfen, aber aufgrund Ihres Lebensalters über keine eigene waffenrechtliche Erlaubnis verfügen und damit nicht berechtigt sind, eine Waffe zu transportieren.

Der unter c) genannte Personenkreis wäre demnach entweder von allen Aktivitäten, die den Transport einer Waffe erforderten, wie Fahrt von- und zum Schützenheim, zu Wettkämpfen, zum Büchsenmacher etc. ausgeschlossen oder auf eine Person mit eigener waffenrechtlicher Erlaubnis, welche die Waffe im Leihmodus für den jeweiligen Transportvorgang erwirbt, angewiesen. In der Praxis wäre das, das „aus“ für die Nachwuchsarbeit im Schießsport. Das hat der Gesetzgeber zurecht erkannt und eben diese Bestimmung in das WaffG eingestellt.

In meiner Sprechstunde wird zu diesem Thema regelmäßig nachgefragt, ob der Transport auf Basis dieser Bestimmung auch für Personen vorgenommen werden darf, die volljährig sind, aber keine eigene waffenrechtliche Erlaubnis besitzen. Klare Antwort: Nein.

Denn diese Vorschrift ist eng auszulegen auf Personen, die keine eigene waffenrechtliche Erlaubnis habe dürfen. Sie ist nicht auszuweiten auf solche Personen, die aus rein rechtlicher Sicht eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen könnten.

So führt auch die Verwaltungsvorschrift zum WaffG hierzu in Nr. 12.1.3.1 aus:

„*Nach Buchstabe b können Sorgeberechtigte, die selbst nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, für ihre Schutzbefohlenen (minderjährige Jäger/Personen in der Ausbildung zum Jäger und Sportschützen) im Auftrag des schießsportlichen Vereins oder der jagdlichen Vereinigung Schusswaffen transportieren, wenn die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b vorliegen.“*

Das heißt nichts anderes, als dass die Begünstigten dieser Ausnahmeregelung minderjährig sein müssen, die Transporteure keine WBK besitzen müssen und den Anweisungen des Überlassers, i.d.R. dem Verantwortlichen des Vereins bei Vereinswaffen, Folge zu leisten haben.

Hierbei wird vorausgesetzt, dass dieser Verantwortliche den Transporteur genauestens dahingehend einweist, was er mit der Waffe während des Transports darf und was nicht. Insbesondere ist er auf die Verschlussregel und die möglichst ununterbrochene Beförderung hinzuweisen.

Die Sorgeberechtigung, wie sie die Verwaltungsvorschrift nennt, ist in Anlehnung an das BGB-Recht (§ 1631 BGB) so zu interpretieren, dass damit ausschließlich die sorgeberechtigten Eltern (familienrechtlicher Begriff: Personen, denen die elterliche Sorge obliegt) gemeint sind. Eine Sorgerechtsübertragung nach § 1632 Abs. 2 BGB kommt hier nicht zur Anwendung.

Für diese Transporte ist ein Begleitschein mitzugeben. Ein solcher ist beispielhaft im Service-Bereich der BSSB-Homepage abgedruckt.
Die Verwaltungsvorschrift des WaffG führt hierzu in Nr. 12.1.3 aus:

Die Anwendbarkeit der Freistellungsregeln in Absatz 1 Nummer 3 setzt voraus, dass der konkrete Umfang der durch die Weisungen des Berechtigten eingeräumten Befugnisse deutlich erkennbar und nachprüfbar ist. Ausreichend sind insoweit bei vertraglichen Weisungsverhältnissen die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages, im Übrigen die Erklärungen des Berechtigten, die – wenn der Berechtigte z. B. wegen der räumlichen Distanz keine unmittelbare und zeitnahe Einwirkungsmöglichkeit auf den Weisungsunterworfenen hat – von der weisungsabhängigen Person in schriftlicher Form mitzuführen sind.
Der Berechtigte darf dem Weisungsabhängigen nur die Befugnisse einräumen, die zur Erfüllung konkreter Aufgaben erforderlich sind. Insgesamt ist von einer auch zeitlich an konkrete Aufgaben gebundenen Freistellung auszugehen.

Zur Klarstellung der Begrifflichkeiten aus der genannten Bestimmung des WaffG sei noch gesagt, dass die Beauftragung durch den Verein nicht so zu verstehen ist, dass der Verein mit den Eltern einen Dienstvertrag gem. § 611 BGB abschließt, da es hier mindestens an der zugesagten Vergütung mangelt. Vielmehr sind die Eltern als unselbständige Verrichtungsgehilfen gem. § 831 Abs. 1 BGB zu betrachten. Damit ist es auch unerheblich, ob es sich bei den zu transportierenden Waffen um solche des Vereins handelt oder um solche, die im Eigentum des minderjährigen Schützen, seiner Eltern oder anderer Personen stehen. Wichtig bei diesem Vorgang sind die drei Aspekte:

-Minderjähriger Schütze
-Eltern als Verrichtungsgehilfen zum Transport
-Verein oder anderer Waffenbesitzer als Auftraggeber des Verrichtungsgehilfen

III.4. Transport-Fall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3d WaffG
Dieser, in § 12 Abs. 1 Nr. 3d WaffG genannte Fall richtet sich an die Charterer seegehender Sportboote, die ein solches in bestimmten Revieren gechartert haben. Sie dürfen Seenot-Signalpistolen, sowohl erlaubnispflichtige, als auch SRS-Waffen, zum Boot und wieder zurückbefördern. Im Grundsatz gelten dabei dieselben Bedingungen, wie bei der unter 3.

beschriebenen Variante. Hierzu wurde bereits in einem früheren Beitrag für die BSZ zum Thema Waffenaufbewahrung ausführlich Stellung genommen.

III.5. Transport-Fall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6 WaffG
§ 12 Abs. 1 Nr. 6 führt der Vollständigkeit wegen auch Reisen auf, die den unterschiedlichen Varianten des Verbringens und der Mitnahme von Waffen ins und vom Ausland betreffen. Sollten diese in privater Regie erfolgen, sind dabei die Transportbestimmungen, die zu den entsprechenden Waffen passen, wie vorstehend beschrieben, zu beachten. Dazu kommen ggf. Auflagen der Erlaubnisbehörden, sofern solche involviert sein sollten.

Soweit die Ausnahmen des Waffengesetzes für Transporte gem. § 12 WaffG. Darüber hinaus gibt es noch weitere Vorschriften für Waffen, die einem partiellen Führungsverbot unterliegen. Diese werden nachfolgend besprochen.

III.6. Transport-Fall aus § 42 WaffG (Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen)
Der § 42 WaffG richtet sich allgemein an alle Waffen gem. § 1 Abs. 2 WaffG. Klar ist dabei der Waffenbegriff für die Gruppe der Schusswaffen und denen gleichgestellten Gegenstände sowie für die „geborenen“ nebst der Handvoll speziell im WaffG genannter „erkorenen“ Waffen.

Schwierig wird es aber, wenn typische Gebrauchsgegenstände, die potenziell als Waffe verwendet werden können, im Waffengesetz aber nicht namentlich genannt sind, z.B. ein Schraubendreher mit Klingenlänge über 12 cm, in einer Gürtelhalterung der Hose eines jungen Mannes, verborgen durch die darüber hängende Jacke, der gerade in dem Moment gefunden wird, als er gegen 22 Uhr Zugang zu einem Festzelt begehrt.
Dann muss er schon ganz heftig argumentieren um darzulegen, dass er gerade jetzt einen Reparaturauftrag in der Küche wahrnehmen muss und warum er das hierzu erforderliche Werkzeug nicht in einem Werkzeugkoffer, sondern im Hosenbund trägt.
Klar kann dem Betroffenen der Zutritt zum Festzelt aufgrund des Hausrechts verweigert werden, aber liegt auch ein waffenrechtlicher Verstoß vor? Genau genommen nein. Denn der Schraubendreher ist und bleibt nach Waffenrecht von dessen Anwendung befreit. Er ist Werkzeug und keine Waffe. Und im Beispiel wurde es auch nicht als Waffe eingesetzt. Damit ist auch § 42 nicht einschlägig und somit nicht anwendbar.

Anders wäre es, wenn der Gebrauchsgegenstand in besonderer Weise bearbeitet worden wäre, um ihn so zu einer Waffe zu machen. Z.B. ein Baseballschläger, der mit Nägeln bestückt wurde.
Damit hätte in diesem Fall irgendwer aus einem „erkorenen“ eine (nachträglich) „geborene“ Waffe hergestellt. Hier wäre § 42 WaffG voll anwendbar.

§ 42 WaffG kennt also keine grundsätzlichen Ausnahmen für Waffen. Er nennt aber konkrete Orte, an denen das Führungsverbot nach dem Willen des Gesetzgebers zur Anwendung kommen soll. Diese sind:

-Vergnügungen,
-Volksfeste,
-Sportveranstaltungen,
-Messen,
-Ausstellungen,
-Märkte,
-oder ähnliche Veranstaltungen.

Auf der nach oben offener Veranstaltungs-Skala kann man einen ganzen Katalog sonstiger Veranstaltungen einreihen. Als Definition könnte man allgemein darunter Veranstaltungen verstehen, die dem gezielten Zusammentreffen von Menschen aufgrund eines allen Teilnehmern gemeinsamen Besuchsgrundes dienen.

Zum Bereich Volksfeste, Vergnügungen zählen unstreitig auch Schützenfeste u.ä. Veranstaltungen. Nur ganz wenige generelle Ausnahmen sind in diesem Zusammenhang möglich. So für

a) Theateraufführungen o.ä. soweit deren Mitwirkende mit ungeladenen Waffen oder mit Salutwaffen nur Platzpatronen verschießen

b) das Schießen in Schießstätten (hier i.d.R. Schießbuden)

c) Schießen ohnehin nur bei Vorliegen einer Schießerlaubnis
d) Waffen, die auf gewerblichen Ausstellungen und Messen gezeigt werden.

Alle anderen Personen, Personengruppen, die zu welchen Anlässen auch immer, Waffen auf den genannten Veranstaltungen führen wollen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Diese erteilen auf Antrag die Ordnungsämter.

Eine solche Ausnahme kann für den Brauchtumszweck erteilt werden. Sehen Sie bitte hierzu die Abschnitte III.7 und III.8.

Nochmals zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Verbotszonen, in denen das Führen von Waffen und Messern generell betroffen ist.
Die Länder, Kreise und Städte können entsprechende Zonen definieren, in denen das Verbot gilt. Über die Sinnhaftigkeit dieser Regelung kann man trefflich streiten. Nach anfänglichem Zögern greifen aber immer mehr Kommunen, sofern sie hierzu von ihren Landesregierungen und Kreisen befugt wurden, zu diesem Instrument, das offenbar tatsächlich Wirkung zu zeigen scheint.

Hierzu gibt es allerdings eine Reihe von Ausnahmen. Eine davon besagt – und jetzt befinden wir uns wieder beim Transport – dass die genannten Messer transportiert werden dürfen, wenn die Waffe oder das Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen transportiert wird. Also – in einem verschlossenen Behältnis – oder anderweitig nicht zugriffsbereit gesichert.

III.7. Transport-Fall aus § 42a WaffG (Verbot des Führens von Anscheinswaffen u.ä.)
Hierbei handelt es sich wiederum um ein Führungsverbot. Dabei geht es dem Gesetzgeber um bestimmte Waffen, die er aus dem Bereich der Öffentlichkeit „verbannen“ will.

Betroffen sind drei Waffengruppen:

a) Anscheinswaffen (siehe die Ausführungen zum Blasrohr)

b) „geborene“ Blankwaffen (siehe Grafik zu Beginn des Beitrags)

c) Einhandmesser und Messer mit feststehender Klingenlänge >12 cm

Alle diese Waffen können ausnahmsweise transportiert werden, wenn sie sich in einem verschlossenen Behältnis befinden.
Mit Ausnahme der Anscheinswaffe dürfen die unter b) und c) genannten Waffen auch „offen“ getragen werden, sofern sie bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen benötigt werden oder das Führen aus einem sonstigen berechtigten Interesse, wie der Berufsausübung, Brauchtumspflege (siehe auch nächsten Abschnitt), dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient. Dies könnte laut Verwaltungsvorschrift, Nr. 42a.3 z.B. Jagd, Fischerei, Rettungswesen, Gartenpflege, Bergsteigen, Picknick etc. sein.

Besonders interessant ist dabei das Beispiel „Rettungswesen“, weil immer wieder die Frage der Zulässigkeit von Einhandmesser mit Gurtschneideöse und Scheibenzertrümmerer gestellt wird. Nach den jüngsten Vorschriften aus der 2024-er Änderung des WaffG ist das Führen eines solchen Messers nunmehr nur noch durch Rettungskräfte während ihres Dienstes erlaubt.

Das **Brauchtums-Beispiel** betrifft uns als Schützen unmittelbar. Wenn also der beiderseits „scharf“ geschliffene Säbel oder der Jagdnicker mit 13 cm feststehender Klinge zur definierten Brauchtums- oder Berufsbekleidung zählt, insbesondere dann, wenn es sich um historische Bekleidungen handelt und wenn die solcherart herausgeputzte Person im Rahmen einer beruflich begründeten Notwendigkeit oder einer Festivität auftritt, so ist das durch § 42a Abs. 3 ebenfalls gedeckt.

III.8. Transport-Fall aus § 16 WaffG
Wie im vorigen Abschnitt bereits angedeutet, bildet der § 16 WaffG eine Spezialregelung zu § 42 WaffG hinsichtlich des Führens von Waffen in der Öffentlichkeit.

Bei der nachfolgenden Betrachtung geht es zunächst nur um die Waffen selbst. Weitergehende Betrachtungen zu Munition bzw. Sprengstoffen, hier: Schwarzpulver und Zündmittel, werden im Kapitel zur Munition behandelt.

Da es in diesem Beitrag ausschließlich um den Beförderungsvorgang geht, wird auf den Erwerb und Besitz von Brauchtumswaffen, hier nicht eingegangen.

Mit **Brauchtumspflege** ist etwas anderes gemeint, als der Umgang mit Waffen in Schützenvereinen bzw. reinen Schießsportvereinen. Siehe hierzu die Ausführungen in der Verwaltungsvorschrift zum WaffG unter 16.1. Das Brauchtum, das in einer solchen Vereinigung gepflegt wird, muss nach der Verwaltungsvorschrift auf ein konkretes historisches Geschehen zurückzuführen sein.
Ein Indiz für Brauchtum ist z.B. die langjährige Tradition und Übung, die spätestens zu Beginn der Neuzeit (spätes 15. Jhdt.) eingesetzt haben sollte. Dabei darf die Nutzung von Waffen nur einen notwendigen Bestandteil der Brauchtumspflege und nicht den überwiegenden Zweck darstellen.
Der Name der Vereinigung spielt bei der Frage, ob es sich um eine solche zur Brauchtumspflege handelt oder lediglich um eine Schützenvereinigung, nur eine untergeordnete Rolle. So sind z.B. viele, aber eben nicht alle königlich privilegierten bzw. anerkannten Vereinigungen zwangsläufig auch Brauchtumsvereinigungen.
Das Tragen von Schusswaffen und sonstiger zur Brauchtumspflege erforderlicher Waffen – gemeint sind hier Blankwaffen wie Messer, Dolche, Schwerter, Säbel, Degen etc. – wird durch § 16 Abs. 2 WaffG für Vereinigungen zur Brauchtumspflege erlaubt. Allerdings nur im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen es aus besonderem Anlass Brauch ist, ebendiese Waffen zu tragen. Dieses „Tragen“ kann im Rahmen einer Ausnahmebewilligung erlaubt werden. Drei Kriterien müssen demnach erfüllt sein, um eine solche Bewilligung erhalten zu können:

a) der Anlass muss ein solcher mit Veranstaltungscharakter sein,
b) es muss sich um einen „besonderen“ Anlass handeln
c) es muss Brauch sein, dass genau bei solchen Anlässen Waffen getragen werden.

Dazu kommt noch ein weiteres Kriterium. Der Schütze muss Mitglied einer Brauchtumsschützenvereinigung sein. Denn ein einzelner, nichtorganisierter Schütze kann nicht Objekt einer Ausnahmebewilligung sein. Solche Ausnahmen werden nur einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WaffG stellvertretend für die Gesamtheit der Mitglieder seiner Vereinigung erteilt.

Diese Person muss im waffenrechtlichen Sinn zuverlässig und persönlich geeignet sein, die brauchtumsbezogene Notwendigkeit des Waffentragens muss nachgewiesen werden und durch das Tragen von Waffen darf keine [konkrete; Anm. Verf.] Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sein.
Bei dieser verantwortlichen Person muss es sich nicht um eine solche aus dem Schützenmeisteramt handeln. Es genügt, wenn eine Person als Verantwortlicher der Brauchtumsschützenvereinigung gegenüber der Erlaubnisbehörde benannt wird. Die Erlaubnis wird i.d.R. für fünf Jahre erteilt.

Nicht nur das Tragen, sondern auch das Schießen mit Salutwaffen zu den vorstehend genannten Anlässen ist nach § 16 Abs. 3 WaffG erlaubnispflichtig. Auch in diesem Fall wird die Erlaubnis einem Verantwortlichen der Brauchtumsschützenvereinigung stellvertretend erteilt.

Die Voraussetzungen für eine Schießerlaubnis sind allerdings hier etwas umfänglicher als die für das Tragen von Waffen. Eine Schießerlaubnis setzt voraus, dass

a) die verantwortliche Person alle Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt. Sie muss also zuverlässig, persönlich geeignet, sachkundig sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt gewährleistet ist,

c) keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für Einzelne oder die Allgemeinheit, die nicht durch Auflagen eliminiert werden können, entstehen,

d) ein Haftpflichtversicherungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG nachgewiesen ist.

Die Schießerlaubnis sowie die zum Tragen von Waffen können miteinander verbunden werden. Die beiden Verantwortlichkeiten können auch durch eine Person wahrgenommen werden.

Die Schießerlaubnis wurde hier, obwohl nicht zum Waffentransport gehörend, nur deshalb besprochen, weil sie ausdrücklich den Versicherungsschutz fordert, der allerdings in bestimmten Fällen auch in Wegfall geraten kann, z.B. dann, wenn sich ein Versicherter einer Versicherungsbestimmung zuwider verhält. Lesen Sie hierzu im Kapitel Munition den Abschnitt über Schwarzpulver und Zündmittel.

Jetzt zur eigentlichen Kernfrage dieses Artikels. Wie sieht es denn mit den Transportbestimmungen aus?
Grundsätzlich müssten an dieser Stelle die Veranstaltung selbst sowie der Weg zu- und von dieser getrennt betrachtet werden. Dies ist im konkreten Fall aber nicht erforderlich, denn die Verwaltungsvorschrift „schert“ in Sachen Brauchtumsveranstaltung alles über einen Kamm und macht es uns damit erstaunlicherweise etwas leichter.

So sagt Nr. 16.3 der WaffVwV in eindeutiger Weise:

„*Sofern die Erlaubnisse nach § 16 Absatz 2 und 3 oder eine Ausnahmebewilligung nach § 42 Absatz 2 vorliegen, dürfen Brauchtumsschützen ohne weitere persönliche Erlaubnisse (Waffenschein, Schießerlaubnis), ihre Waffen (Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, wie z. B. Säbel) während der Veranstaltung oder im Zusammenhang damit (z. B. Hin- und Rückweg zu Brauchtumsveranstaltungen) führen und während der Veranstaltung aus ihren Schusswaffen Kartuschenmunition oder loses Pulver verschießen.“*

Damit ist eigentlich alles gesagt. Der Brauchtumsschütze darf seine brauchtumstypische Waffe, die er im Einzelfall mitführt, zugriffsbereit, aber nicht schussbereit führen. Von der Haustür zum Fest, während des Festes und wieder zurück nach Hause.
Bei diesen Waffen, die nach § 16 Abs. 1 WaffG relevant sind, handelt es sich immerhin um Einzellader-Langwaffen oder um Repetier-Langwaffen in dem Kaliber, das der traditionellen Waffe – mithin also einer Feuerwaffe – entspricht.
Die Schießerlaubnis nach § 16 WaffG darf sich dabei nur auf Kartuschenmunition beziehen. Die Waffenbehörde kann aber auch zum „Vogelschuss“ nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WaffG eine mobile Vogelschussanlage sowie weitere Kaliber bzw. Munitionsarten (hier: Kaliber .22 lfb) bzw. Armbrüste zulassen.

Achtung! Die Generalregelung aus der Verwaltungsvorschrift zum Führen von Waffen kann selbstverständlich im Rahmen der Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach den §§ 16 bzw. 42 und 42a WaffG beschränkt werden, z.B. dahingehend, dass die Waffen bei der Zu- und Abfahrt zu einer Veranstaltung so aufzubewahren sind, dass eine Zugriffsbereitschaft nicht gegeben ist, sprich im verschlossenen Waffenkoffer zu befördern sind. Daher lohnt es sich, vor dem Fest in das jeweilige amtliche Schriftstück Einblick zu nehmen.

IV. Beförderung von Munition, explosionsgefährlicher Stoffe und Zündmittel

Bei den nachfolgenden Betrachtungen geht es um die Beförderung von Munition, Schwarzpulver und Zündmittel – und bei diesen ganz konkret um Zündhütchen (Primer) oder physikalisch-technisch korrekt ausgedrückt um Anzündhütchen. Der Einfachheit wegen wird nachfolgend der Begriff „Zündhütchen“ verwendet.

In Bezug auf Munition kann man es sich aus rein waffenrechtlicher Sicht an dieser Stelle einfach machen. Für sie gilt grundsätzlich dasselbe, wie für Waffen. D.h. dass Munition immer dann befördert werden darf, wenn es nach dem Bedürfnis des Waffenbesitzers erforderlich ist. Daraus folgt aber auch, dass Munition nicht befördert werden darf, wenn zwar die Waffe transportiert wird, aber nicht zu einem Zielort, an dem mit ihr geschossen werden soll. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Waffe zum Waffenhändler oder in die Werkstatt verbracht wird.
Im umgekehrten Fall, wenn also Munition ohne eine dazu gehörende Waffe transportiert wird, gibt es zwei Fälle, die betrachtet werden müssen. Der Ausgangspunkt dieser Betrachtung liegt darin, dass aus waffenrechtlicher Sicht zwar ein „Führen“ für Waffen, nicht aber für Munition definiert ist.

Fall a) Munition wird beim Händler erworben und nach Hause oder zum Schießstand befördert.

Ein solcher Transport ist von der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition, die entweder in der WBK oder im Waffenerwerbsschein vermerkt ist, abgedeckt.

Fall b)

Ein Waffenbesitzer trägt seine Munition in der Aktentasche jeden Tag zum Büro und abends wieder nach Hause. Oder ein Jäger hat ein paar Patronen in der Hosentasche vergessen. Diese werden am Tag nach der Jagd bei einer Polizeikontrolle zufällig entdeckt.

Rein waffenrechtlich gibt es keine eigenen Führungsvorschriften für Munition. Der Besitzer muss lediglich sicherstellen, dass diese nicht verloren gehen und/oder in unbefugte Hände gelangen kann.

Zur Lösung dieser Frage muss man einen kleinen Umweg denken. Dieser beginnt mit dem Bedürfnis nach § 8 WaffG. Ein Jäger hat ein solches für die Jagdausübung, er benötigt daher Munition in Wald und Feld, genau zu dem Zeitpunkt, an dem die Jagd ausgeübt werden soll. Der Sportschütze benötigt Munition dann, wenn er auf dem Schießstand übt oder seinen Meister herausschießt. Ansonsten gilt der Grundsatz der Aufbewahrung im Stahlbehältnis mit Schwenkriegelschloss nach § 13 Abs. 2 AWaffV. Daraus folgt, dass die Munition nicht bedürfnisgerecht aufbewahrt wird, wenn sie sich auf dem Weg zum Büro in der Aktentasche befinden und auch nicht in der Hosentasche des Schützen, der auf dem Weg zum Getränkemarkt in eine Polizeikontrolle fährt.

Die Sanktion richtet sich beim erfolgsqualifizierten Delikt nach § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG (Vergehen) oder beim einfachen Delikt nach § 34 Nr. 12 AWaffV (Ordnungswidrigkeit).
Weitaus schwerwiegender wirkt sich in solchen Fällen allerdings die Meldung der Polizei an die Waffenbehörde aus, die mit Sicherheit eine Regelunzuverlässigkeit vermuten wird. Die Folgen derer sind bekannt.

Wer also darf Munition befördern? Alle Personen, die im Rahmen der vorstehenden Betrachtungen Waffen befördern dürfen.
Wie darf Munition befördert werden? Die Grundregel bildet hierzu – wie bei Waffen auch – der § 36 WaffG. Absatz 1 sagt, dass derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, dass diese nicht verloren geht oder dass Unbefugte in deren Besitz gelangen können.
Die AWaffV hält in § 13, in dem es konkret um die Behältnisse geht, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden müssen, noch weitere Besonderheiten für Munition bereit. Denn nicht in jedem Schrank darf auch Munition aufbewahrt werden. Der Grundsatz aus § 13 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV sieht als Mindestsicherung die Aufbewahrung in einem mit Schwenkriegelschloss gesicherten, aber nicht klassifizierten, Stahlbehältnis vor. Der Vollständigkeit sei gesagt, dass dieses Behältnis auch tatsächlich verschlossen sein muss, falls darin Munition aufbewahrt wird.
Ansonsten darf in jedem Waffenschrank Munition aufbewahrt werden, in dem sich entweder ein Stahlbehältnis wie vorgenannt befindet oder ein solches sogar fest eingebaut ist. Das ist z.B. beim so genannten „Jägerschrank“, dem VDMA-A – Schrank mit B-Innenfach der Fall.
Bei den neuen DIN-Schränken spielt das alles keine Rolle mehr. In diesen ist keine weitere Unterbringungsvorschrift für Munition definiert.

Damit hat sich allerdings die Unterbringungsweisheit des Gesetzgebers erschöpft. Auch die Verwaltungsvorschrift gibt für Munition, die sich im Beförderungsvorgang befindet, nicht allzu viel Verwertbares her.
Lediglich im 4. Absatz der Nr. 12.3.3.2 wird man nochmals fündig. Dort steht, dass

„…Schusswaffen grundsätzlich getrennt von der Munition aufzubewahren [sind], sofern sie nicht in einem entsprechenden Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden (vgl. § 36 Absatz 1 Satz 2). Welche Vorkehrungen konkret zu treffen sind, ist abhängig vom Einzelfall und vom verantwortungsbewussten Waffenbesitzer in der jeweiligen Situation abzuwägen.“ Soweit der Text der WaffVwV.

Demnach gibt es also zwei Möglichkeiten der Aufbewahrung von Munition:

a) getrennt von Schusswaffen oder

b) zusammen mit Schusswaffen, sofern sie in einem entsprechenden Sicherheitsbehältnis gem. § 36 Abs. 1, Satz 2 aufbewahrt werden.

Beide Versionen stehen unter dem „Grundsätzlich“-Oberbegriff. D.h. nichts anderes, als dass die genannten Fälle beispielhaft zu sehen sind und andere – vergleichbare – Unterbringungsmöglichkeiten erlaubt sein können. Welche das sind oder sein könnten, verschweigt uns der Gesetzgeber – wie so oft.

Der oben genannte a-Fall dürfte eigentlich klar sein. Oder doch nicht? Wo und wie ist denn nun die getrennte Munition aufzubewahren? Klar, zu Hause im Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss. Und unterwegs?
Genügt das Handschuhfach oder reicht der verschlossene Kofferraum, die MG-Gurt-Kassette der Bundewehr oder was sonst? Das Waffenrecht schweigt hierzu. Allerdings finden wir eine brauchbare (?) Lösung im Gefahrgutrecht. Zu diesem tangierenden Recht aber später.

Wir haben noch den b-Fall zu betrachten. Munition darf also auch zusammen mit der Waffe in einem Sicherheitsbehältnis, auf das in § 36 Abs. 1, Satz 2 hingewiesen wird, aufbewahrt werden. Allerdings geht der Blick in § 36 Abs. 1 ins Leere. Der hat nämlich überhaupt keinen Satz 2.
Der gewiefte Schütze weiß natürlich sofort, warum der 2. Satz fehlt und vermutet – zu Recht – dass der § 36 im Laufe seines Lebens Federn lassen musste, während die im Jahr 2011 ins Leben gerufene Verwaltungsvorschrift nach wie vor in einem Dornröschenschlaf liegt, aus dem ihn hoffentlich bald irgendein politischer Prinz, wenn‘s denn sein muss auch mittels eines oder mehrerer Küsse, wieder zum (aktuellen) Leben erweckt.

Also erfolgt der Griff in das gut gefüllte Bücherregal um dort das Waffengesetz, Ausgabe 1992, herauszuziehen. Dort kann man auch tatsächlich das verlorene Kind, sprich den 2. Satz im Absatz 1 des § 36 WaffG, wiederfinden. Er lautet:

„Schusswaffen sind grundsätzlich getrennt von der Munition aufzubewahren, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.“

Diese Bestimmung wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) v. 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) zusammen mit den Neuregelungen zu den VDMA- und DIN-Schränken neu ins Waffenrecht eingestellt.
Sie wurde allerdings mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl I S. 2133) wieder gestrichen.
Die Streichung wurde in der amtlichen Begründung zum 2017-er Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/11239 vom 20.2.2017) damit begründet, dass die Bezugnahmen auf technische Vorgaben für Sicherheitsbehältnisse in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des § 36 WaffG deshalb gestrichen werden können, weil sie künftig in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung geregelt würden.

Vielleicht hat man sich auch überlegt, dass nicht jeder Schütze einen DIN-Waffenschrank in seinem Auto verbaut hat!
Mit dieser Aussage in der Verwaltungsvorschrift ist man nun genau so schlau als zuvor. Zumal der b-Fall aufgrund seiner Streichung im Gesetz nicht mehr einschlägig ist. Der a-Fall spricht dagegen nur von einer Trennung.

In der allgemeinen Rechtspraxis hat sich hinsichtlich der Transportfrage die Auffassung dahingehend gefestigt, dass Munition durchaus in demselben Behältnis transportiert werden darf, in dem sich auch die Waffe befindet, also im Waffenkoffer bzw. Waffenfutteral. Die Munition selbst ist dabei in der kleinsten handelsüblichen Verpackung zu belassen. Hier nochmals der Hinweis auf das später zu behandelnde Gefahrgutrecht.

Nichts dagegen ist einzuwenden, wenn z.B. größere Munitionsmengen in der beliebten MG-Kettenbox der Bundeswehr oder anderer Militärbehörden transportiert werden. Aber in dieser Box muss sich die Munition in den genannten **handelsüblichen Kleinstverpackungen** befinden.

Zur Frage, ob ein externes Behältnis verschlossen sein muss, wäre zu klären, inwieweit unverschlossene Munition zur Schussbereitschaft einer verschlossen transportierten Schusswaffe beitragen kann. Denn die Kriterien „nicht zugriffsbereit/nicht schussbereit“ beziehen sich eindeutig auf die Waffe und nicht auf die Munition.

In Ermangelung spezieller waffenrechtlicher Transportvorschriften für Munition darf demzufolge davon ausgegangen werden, dass ein Behälter, in dem sich eine oder mehrere handelsübliche Munitions-Kleinstverpackungen befinden, selbst nicht verschlossen sein muss – wohlbemerkt während des Transports. Zu Hause ist die Munition unter Verschluss zu halten.

Allerdings gilt immer noch die Verpflichtung, auch Munition so zu sichern, dass sie nicht verlorengehen oder in die Hände Unbefugter gelangen kann. So betrachtet, schadet es in der Praxis nicht, auch Munition in irgendeiner Weise während des Transports unter Verschluss zu halten. Dann ist man im Falle des Falles immer auf der sicheren Seite. Zwingend vorgeschrieben ist der Verschluss von Munition bei der Beförderung allerdings nicht.

„Sonderfall“ Beförderung selbst hergestellter Munition für eigene Zwecke

Nun sind die Wiederlader an der Reihe. Bei denen wird vorausgesetzt, dass sie im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG für das Herstellen eigener Munition sind, sei es durch Verwendung gebrauchter Komponenten oder aber auch durch Zusammenbau nagelneuer Teile.

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 39 Abs. 3 des Beschussgesetzes noch in gewerbliche und nichtgewerbliche Wiederlader. Der Gewerbliche hat umfangreiche Kennzeichnungspflichten. Der nichtgewerbliche Wiederlader ist von diesen befreit. Mit einer Ausnahme: Gibt er seine selbst hergestellte Munition unentgeltlich an Personen ab, die nicht Mitglied der jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, welcher der Wiederlader angehört sind, sprich, wenn der Wiederlader und der Empfänger der Munition nicht Mitglied im selben Verein sind, müssen alle Vorschriften zur Munitionskennzeichnung beachtet werden, als würde der betroffene Wiederlader gewerblich handeln.

Also ist hier Vorsicht geboten. Die Abgabe von wiedergeladener Munition an Personen, die nicht im gleichen jagd- oder schießsportlichen Verein wie der Wiederlader Mitglied sind, führt ebenso zur gewerblichen Kennzeichnungspflicht, wie die Abgabe der Munition gegen Entgelt.

Dabei spielt es keine Rolle, ob ein solches Entgelt einen Gewinnanteil enthält oder ob es sich nur um die reinen Materialkosten handelt, die lediglich weitergegeben werden sollen.
Es ist sehr fraglich, ob ein echter Freizeit-Wiederlader überhaupt imstande wäre, die geforderten Kennzeichnungen auf der Patrone anzubringen und entsprechende Verpackungen zur Verfügung zu haben.
Da der „echte“ Vereins-Wiederlader i.d.R. also nicht unter die gewerblichen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften fällt, stellt sich die Frage, nach welchen Regeln er seine Patronen für den Transport zu verpacken hat. Hierzu sagt der Gesetzgeber keinen Ton. Auch mir ist es in diesem Punkt nur möglich zu erklären, was definitiv falsch ist und kann darüber hinaus quasi als Kommentator lediglich eine Empfehlung geben, was höchstwahrscheinlich als akzeptabel angesehen werden könnte.

Nicht korrekt wäre z.B. die Verwendung einer beliebigen Handels-Kleinstverpackung nur deshalb, weil die Patronen am besten hineinpassen. Kriterium der Beurteilung ist nicht die Passform, sondern das, was auf der Packung steht. Und das passt bestimmt in mehreren Punkten nicht zu den wiedergeladenen Patronen, die sich darin befinden.

Unzulässig wäre grundsätzlich auch die Verwendung der beliebten Munitions-Boxen aus Kunststoff, die es je nach Kalibergröße unterschiedlich für 25 bis 100 Patronen zu kaufen gibt. Diese Verwendung ist übrigens erst recht bei Fabrikmunition, für die es immer eine verkaufstypische Packung gibt, unzulässig.

Dennoch gibt es für wiedergeladene Munition zur vorstehend beschriebenen Kunststoffbox keine Alternative. Deshalb steht im vorigen Absatz auch „grundsätzlich“. In Ermangelung klarer Regelungen durch den Gesetzgeber ist es daher am sinnvollsten, wenn zum Transport selbstgemachter Munition die vorstehenden Kunststoffboxen, die konstruktionsbedingt noch mit zusätzlichen Ösen versehen und damit abschließbar sind, verwendet werden. Auf diesen ist jedoch ein gut lesbares Schild (am besten ein gedrucktes Etikett) anzubringen, aus dem die Informationen hervorgehen, die für wiedergeladene Munition in § 39 Abs. 3, Sätze 1 bis 5 BeschG gefordert werden.
Etikettendruckprogramme stellen die bekannten Hersteller kostenlos ins Internet ein.

Nun zu den Vorderlader- und Böllerschützen. Der Fokus unserer Betrachtungen liegt dabei auf der Beförderung von Schwarzpulver und von Zündhütchen. Lunten für Luntenschlösser sowie Feuersteine für Steinschlösser sollen hier mal außerhalb unserer Betrachtungen bleiben.

Patronen für Zündnadelgewehre und Hinterladergewehre für Schwarzpulverhülsen, wie sie z.B. von der Fa. Artax für Repliken der amerikanischen Sharps Rifle und Smith Carbine vertrieben werden, sollten analog der wiedergeladenen Patronen, wie es im vorigen Absatz beschrieben wurde, befördert werden. (siehe Bild links - mit freundlicher Genehmigung der Fa. Artax Vorderlader GmbH, Kleestr. 27, 52396 Heimbach-Hasenfeld)

Die Suche in den einschlägigen Gesetzen nach Vorschriften zum Transport von Schwarzpulver und Zündhütchen zwecks Verwendung beim Vorderlader- oder Böllerschießen ist ernüchternd.
Das Waffengesetz ist für die Böller-Hardware nicht anwendbar. Für die vor-1871er - Waffen mit Lunten- oder Funkenschlösser gilt die Freistellung von der Erlaubnis zum Führen gem. Anl. 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 3.1 WaffG.

Demzufolge gibt es auch keine besonderen Transportvorschriften. Bleiben also noch zu guter Letzt nur diejenigen historischen Waffen, deren Geschosse mit Schwarzpulver angetrieben werden, gleichgültig ob es sich um Vorder- oder Hinterlader handelt und über ein Zündhütchen gezündet werden, also Perkussionswaffen. Diese Waffen sind bei der Beförderung wie „moderne“ Feuerwaffen zu behandeln – also nicht schuss- und nicht zugriffsbereit.

Der Vollständigkeit wegen sei festgestellt, dass es natürlich auch nach-1871-er Waffen gibt. Diese unterliegen der kompletten Erlaubnispflicht nach Waffenrecht – und damit auch den Vorschriften zur Beförderung von Feuerwaffen.
Hinsichtlich der Beförderung von Schwarzpulver und Zündhütchen spielt die Hardware-Frage aber keine Rolle.
Ebenso ist es in diesem Zusammenhang auch unerheblich, ob es sich bei dem Schwarzpulver um Zündkraut (ganz fein zubereitetes Pulver) oder um grobkörnigeres z.B. für Böller oder Kanonen handelt.

Betrachten wir nun also lediglich das lose Schwarzpulver, daraus vorgeladene Patronen sowie Zündhütchen. Dabei wird festzustellen sein, dass diese Produkte im Waffengesetz nicht vorkommen. Es gibt in der Anlage 1 keine Position, die Schwarzpulver – in welcher Ver- oder Bearbeitungsform auch immer – und Zündhütchen als Munition aufführt.
Also geht die Suche nach anwendbaren Vorschriften für die Füllung des Waffentriebwerks weiter. Fündig wird man im Sprengstoffgesetz. Aber dort auch nicht so wirklich.

Zur Klarheit sei an dieser Stelle noch angeführt, dass das „Verbringen“ nach SprengG einen weiteren Begriffsumfang besitzt, als sein Namensvetter im Waffenrecht. Das SprengG versteht darunter auch die Ortsveränderung (von A nach B) innerhalb von Deutschland. Schlichtweg also den innerstaatlichen Transport.
Im Gegensatz zum WaffG, kennt das SprengG keinen Begriff zum „Führen“ von Sprengstoffen. Dies ist auch nicht erforderlich, da der erweiterte Verbringens-Begriff im Zusammenhang mit dem Bedürfnis, das gem. § 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG gerade auch für die Vorderlader- und Böllerschützen gilt, zu derselben Betrachtung wie bei der Patronenmunition führt. Demnach dürfen Schwarzpulver und Zündhütchen – abgesehen vom erlaubten Einkauf – nur dann befördert werden, wenn am Ende des Transportwegs ein Schießstand auf die Schussabgabe oder ein Acker wartet, auf dem geböllert wird.

Hinsichtlich der Zündhütchen gibt es noch eine weitere Erkenntnis. Für diese fällt das Verbringen, das Aufbewahren und das Verwenden, sofern ihr Anzündsatz nicht mehr als 0,2 Gramm wiegt, gem. § 1b Abs. 3 Nr. 2b SprengG nicht unter das Sprengstoffgesetz.

Also geht‘ s ans Wiegen, denn eine diesbezügliche Nachfrage, die ich bei RWS durchgeführt habe, brachte erwartungsgemäß die Auskunft, dass es hierzu keine Auskunft gibt. Basta!

Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass Zündhütchen, deren Anzündsatz 0,2 Gramm oder mehr wiegt, als Sprengzubehör zu bewerten sind und damit unter die Anwendung des Gesetzes und seiner Verordnungen fallen.

Machen Sie sich, werte Leserin, werter Leser, einmal die Mühe und legen ein solches Zündhütchen komplett auf die Pulverwaage (bitte nicht delaborieren um den Anzündsatz zu separieren).

Sie werden erstaunt sein, wie leicht die Dinger sind. Damit dürfte klar sein, dass die handelsüblichen Zündhütchen für Vorderladerwaffen und für Böller unter die Freistellungsregelung des SprengG fallen.

Konzentrieren wir uns jetzt ausschließlich auf das Schwarzpulver. Dabei wird festzustellen sein, dass an keiner Stelle des Sprengstoffgesetzes oder seiner vier Rechtsverordnungen, nebst Verwaltungsvorschrift, auch nur ansatzweise eine Bemerkung zum richtigen oder falschen oder wie auch immer definierten Umgang mit Schwarzpulver während des Beförderungsvorgangs zu finden ist. Nicht einmal für die Zeit dazwischen, z.B. also während eines Schießens oder einer Veranstaltung, bei der geböllert wird.

Betrachten wir (für Nicht-Schwarzpulverschützen nachfolgend ein wenig ausführlicher) zunächst die Transport-Vorbereitungen, die ein Schwarzpulverschütze zu treffen hat.

Auf jeden Fall beim Hinweg zu einer Veranstaltung werden Pulver und Zündhütchen mitgeführt. Beim Rückweg ist mindestens noch die Dose mit den Zündhütchen vorhanden und ggf. noch vorbereitetes Pulver, das nicht verbraucht wurde – der Reserveschuss.
Die Zündhütchen können hier problemlos so behandelt werden, wie Munition, also verpackt in ihrer Dose und ansonsten gut verwahrt, im Optimalfall während des Transports sogar noch verschlossen. Dies nur als Vorschlag für Zündhütchen, die nicht unter das SprengG fallen.

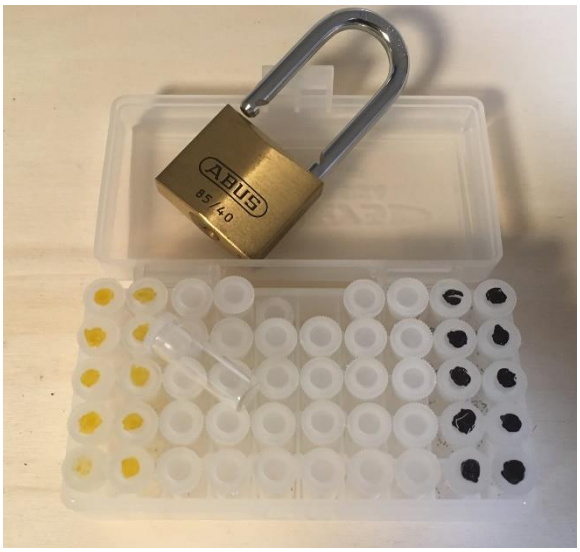

Das Pulver wird zu Hause minutiös genau auf Präzisionswaagen abgewogen und in hierfür speziell vorgesehene, handelsübliche Glas- oder Kunststoff-Kolben eingefüllt (siehe Bild). Diese – pro Schuss je eines – werden dann entweder in einem Spezialbehältnis oder – vergleichbar zum Böllerschützen – in einer ebenso speziell für diesen Bedarf (traditionell gestalteten) Ledertasche mitgeführt. Das Pulverhorn ist zum Befüllen von Waffen auf Schießanlagen aufgrund schwerer Unfälle in der Vergangenheit nicht mehr zulässig.

Die Frage steht nun im Raum, ob die Beförderung der solcherart vorpräparierten Gefäße korrekt ist oder nicht. Gibt es Alternativen zu der vorstehend beschriebenen Vorbereitung zu Hause? Die gibt es sehr wohl, allerdings nur theoretisch. Fände das Portionieren des Pulvers nicht zu Hause statt, müsste das **Originalgebinde, also mindestens ein Pfund Pulver (siehe Bild)**, mitsamt allen Abfüllutensilien zum Schießstand transportiert werden, um die erforderlichen Arbeiten dort, also unter nicht optimalen und ggf. auch nicht zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Dieser Ansatz ist also rein theoretisch und scheidet in der Praxis unstreitig aus.

Es bleiben also die mit Schwarzpulver gefüllten Glas- oder Kunststoffkolben. An dieser Stelle muss ganz nüchtern und mangels konkreter Vorschriften an das Sorgfaltsverhalten eines jeden Erlaubnisinhabers (nach § 27 SprengG für das Vorderlader- und Böllerschießen) appelliert werden, damit dieser in allen Situationen des Außer-Haus-Status seines Schwarzpulvers die höchstmögliche Sorgfalt dahingehend walten lässt, dass der Sprengstoff weder abhandenkommt, noch in falsche Hände gerät oder sonst wie Unfug damit angestellt wird. Diese Verpflichtung kann annähernd aus den §§ 24 und 25 SprengG abgeleitet werden.

§ 24 SprengG richtet sich an die „Verantwortlichen Personen“. Diese sind in § 19 SprengG definiert. Darunter befindet sich auch der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG, also u.a. auch unsere qualifizierten Vorderlader- und Böllerschützenschützen.
Der Schutz des § 24 SprengG umfasst den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 1 Abs. 2 SprengG, also Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe.
Schutzobjekt sind Beschäftigte und „Dritte“, also auch Personen, die z.B. als Besucher einer Veranstaltung selbst keine Berührung zum Sprengstoff haben. Diese sind **vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umgangs und des Verkehrs dies zulässt**. Insbesondere sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhandenkommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe unbefugt an sich nehmen können.
Die Verantwortliche Person ist sogar berechtigt, Dritte anzuweisen, bestimmte Sicherheitsaspekte, deren Beachtung erforderlich sind, einzuhalten (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SprengG).

Welche Anforderungen zieht diese sehr weit gehende Interpretation für den Schützen nach sich, der seine Schwarzpulverladung, sauber getrennt in Glas- oder Plastikkolben, die er am Körper, nebst Zündhütchen, mitführt und eben gerade in Marschformation, zusammen mit seinem Schützenzug, bei zünftiger Blasmusik das Festzelt betritt?

Ist das Betreten des Zeltes oder überhaupt die Anwesenheit unter den zahlreichen Besuchern eines Schützenfestes vor dem Hintergrund dieser Bestimmung überhaupt zulässig, oder wäre diese generalpräventiv so zu interpretieren, dass ein entsprechend „aufgerüsteter“ Schütze dort überhaupt nicht erscheinen dürfte?

Sicher, Veranstalter mit Weitblick lassen die Böllerschützen und Salutschützen vor dem Festzug auf der grünen Wiese antreten, damit sie dort im wahrsten Sinne des Wortes zuerst mal ihr Pulver verschießen können. Möglichst ihr ganzes. Es gibt aber auch Veranstaltungen, bei denen das Schießen erst nach dem Festzug stattfindet. Und überhaupt, was ist mit dem Reserveschuss und der Dose mit den restlichen Zündhütchen, die sich auch nach dem Schießrummel noch immer in der Munitionstasche des Schützen befinden?

Die Antwort auf die Festzelt-Frage hat der BSSB pauschal für alle seine Böller-Schützen in der **Böllerordnung des BSSB** (aus 2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Landesausschusses am 9.12.2020) gegeben. Diese Ordnung (auf der BSSB-Homepage abzurufen) ist aus vereinsrechtlichen Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, von jedem Schützen zu beachten.
Dort steht u.a.

Sicherheitsregeln
(…)
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen und Festzelten ist untersagt. (…)

Gut vorausgedacht, denn was sollte der Schütze dort auch? Weil:

Allgemeines
(…)
8. Vor und während des Böllerschießens ist für die Böllerschützen „Alkoholverbot“ sowie beim Transport von Böllerpulver und Anzündhütchen absolutes „Rauchverbot“

Damit ist klar, dass die Mitnahme von Schwarzpulver und Zündhütchen für die Böllerschützen, denn nur diese werden mit der Böllerordnung angesprochen, u.a. in Festzelte verboten ist.

Die daraus entstehende Frage ist, was das Mitglied zu befürchten hat, wenn es dieser Regel zuwiderhandelt. Hierfür stehen auf Vereinsebene die dafür vorgesehenen Sanktionen zur Verfügung. Auf ein solches Verfahren möchte ich an dieser Stelle nicht näher eingehen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass bei Eintritt eines Schadens, der kausal auf das Mitführen von Schwarzpulver oder Zündhütchen zurückzuführen ist, kein Versicherungsschutz über die BSSB-Gruppenhaftpflichtversicherung besteht, falls der betroffene Schütze in Haftung genommen wird, da er sich in diesem Fall nicht an das Mitführverbot der Böller-Ordnung gehalten hat. Eine solche Ausschlussklausel enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) der BSSB-Gruppen-Haftpflichtversicherung.

Dieser Sonderfall „Festzelt und Böllerschützen“ soll aber nicht davon abhalten, nach weiteren rechtlich verbindlichen Informationen zu suchen, in denen der Transport von Schwarzpulver und Zündhütchen auch geregelt sein könnte.

Infrage kommen nach dem Sprengstoffgesetz (§ 24 und § 25) noch folgende Quellen:

-Gebrauchsanleitungen des Herstellers oder Einführers,

-die Technischen Regeln zum Sprengstoffrecht, die nach § 6 Abs. 4 SprengG bekannt gemacht worden sind,

-die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik

-Vorschriften, welche im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entstanden sind. Diese richten sich zwar meist an Personen, die unter den Schutz des Sozialgesetzbuchs Teil VII (SGB VII) sowie unter das Arbeitsschutzgesetz fallen, aber im Einzelfall eben auch an alle anderen Personen, die nicht in einem (abhängigen) Beschäftigungsverhältnis zur

Verantwortlichen Person nach SprengG stehen. Dabei können auch arbeitnehmerähnlich tätige Personen unter den Versicherungsschutz des SGB VII fallen, z.B. dann, wenn sie für einen Verein Arbeiten verrichten, die über das Maß dessen, was von Vereinsmitgliedern üblicherweise verlangt werden kann, hinausgehen.

-Vorschriften der Berufsgenossenschaften, wie

- Böllern und Salutschießen Sicherer Umgang mit Vorderladerkanonen (Merkblatt der VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)
- Unfallverhütungsvorschrift “Pulverzündschnüre und Sprengschnüre“ (BGV D 42)
- Unfallverhütungsvorschrift “Feste einheitliche Sprengstoffe“ (BGV D 39)
- Unfallverhütungsvorschrift „Schwarzpulver“ (BGV D 37) - Merkblatt: “Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ (BGI 560)
- Merkblatt: “Brandschutz“ (BGI 562)

-alle anderen öffentliche Verlautbarungen zu diesem Thema.

Eine nahezu abschließende Übersicht über alle, im Sprengstoffrecht zu beachtenden Vorschriften, bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf ihrer Homepage www.baua.de nach Eingabe des Stichworts „Sprengstoff“. Stellvertretend seien hier nur die Gefahrstoffverordnung und die Arbeitsstättenverordnung, diverse Technische Regeln zu Gefahrstoffen (TRGS) genannt.

Ein Blick in die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz kann an dieser Stelle unterbleiben, auch wenn hier und da einzelne Sicherheitsaspekte wie z.B. das generelle Rauchverbot oder die Sicherung vor Abhandenkommen angesprochen werden. Die 1. SprengV ist für das Befördern nicht einschlägig. Die 2. SprengV ebenfalls nicht. Sie richtet sich an die Gestaltung von Lägern.

Die **SprengLR 410** ist dagegen auch für die Beförderung einschlägig.

Diese Richtlinie gilt für die Aufbewahrung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff sowie von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen (kleine Mengen) außerhalb eines Lagers.
Sie gilt aufgrund des Verweises in § 24 SprengG auf die Vorschriften, die nach § 6 Abs. 4 SprengG erlassen worden sind (das sind die Richtlinien zum SprengG) unmittelbar, sowohl für die Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG, als auch für „Dritte“.

Daher macht es Sinn, diese Richtlinie nach konkreten Aussagen zu durchsuchen, die sich auf den Transportvorgang von Sprengstoffen beziehen. Auszugsweise werden die Bestimmungen wiedergegeben, die der Sicherheit beim Transport zuträglich sein können:

Anhang Nr. 4.2 Absatz 1

(10) Die ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen; sie ist auf das unumgänglich notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z. B. Dauer eines Wochenendes) betragen.
In diesem Zusammenhang kommt auch eine Vorschrift aus der 2. SprengV zum Tragen, wonach bei der Lagerung von Sprengstoffen eine Temperatur von 75 ° C nicht überschritten werden. Das können im Innern eines in der prallen Sonne geparkten Autos nach einer bestimmten Zeit sogar mehr werden.

Anhang Nr. 4.2 Absatz 2

(1) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Stoffen und Gegenständen zu verhindern.

(2) Bei der Aufbewahrung in Behältnissen, die sich innerhalb eines Raumes befinden, der nicht nach Absatz 5 gesichert ist, müssen diese verschlossen gehalten werden und gegen Wegnahme gesichert sein

(9) Sprengkräftige Zündmittel dürfen nur in besonderen abgeschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden (siehe Nummer 4.10 Abs. 3).

(10) Die ortsbewegliche Aufbewahrung ist nur dann zulässig, wenn die Aufbewahrung in einem ortsfesten Lager nicht möglich ist. Sie darf nur kurzzeitig (siehe Nummer 4.5) und unter besonderen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Bewachung oder Alarmanlage) erfolgen.

Anhang Nr. 4.2 Absatz 3 (Schützenregelung !!!)

(3) Zündhütchen dürfen zusammen mit Schwarzpulver und Treibladungspulver in einem Behältnis untergebracht sein. Nummer 4.10 Abs. 2 ist zu beachten.

Anhang Nr. 4.2 Absatz 9

(1) Stoffe und Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden.
Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und Stoffe nicht nach außen gelangen können.

Anhang Nr. 4.2 Absatz 10 (Schützenregelung !!!)

(2) In einem gemeinsamen Behältnis müssen Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. Zwischenwand).

Die **Gesamtmenge des mitführbaren Schwarzpulvers** beträgt nach der Anlage 7 der RiLi 1 kg und für die Zündhütchen stehen 100 g zur Verfügung.

Ansonsten „gibt“ die Richtlinie nicht mehr zum Thema Transport bzw. Mitführen außerhalb von Lagerräumen, wie es dort genau heißt, her.

Soweit die gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zum Sprengstoffrecht.

Werfen wir jetzt noch einen Blick in die sonstigen amtlichen Verlautbarungen zum Thema Böllern und Schießen mit Vorderladern, vorrangig dem

Handbuch „Empfehlungen für ein sicheres Böllerschießen“,
herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Auch diese, im Übrigen hervorragend ausgearbeitete Broschüre, gibt keine Informationen zum Umgang mit Sprengstoffen, außer im Hinblick auf das Gefahrgutrecht. Auf dieses komme ich im letzten Abschnitt dieses Beitrags zurück.

Was sagt die **Sportordnung des DSB** in ihrem Teil 7 (Vorderladerschießen) zum Umgang mit Schwarzpulver und Zündhütchen?

7.2.1 Transport von Treibladungen, Zündmitteln und Geschossen

7.2.1.1 Treibladungen Das Pulver darf nur in Behältern mit für jeden Schuss einzeln abgemessenen oder abgewogenen Pulvermengen auf den Schießstand gebracht werden. Es ist verboten, eine nicht abgemessene oder nicht abgewogene Pulvermenge als Ladung zu verwenden. Loses Pulver darf nicht auf den Schießstand gebracht werden.
Die Ladung darf nur aus fabrikmäßig hergestelltem Schwarzpulver ohne Zusätze als Treibladungspulver, einem oder mehreren Verdämmungsmitteln (keine Kunststoffe) bestehen. Es darf nur eine Schwarzpulvermenge als Treibladung verwendet werden, für die die Waffe zugelassen ist.
(…)

7.2.1.3 Zündmittel Zündhütchen sind stets in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern zum Stand zu bringen. Für das Zündkraut sind kleine (maximales Füllgewicht 16,2 g), mit einem funktionsfähigen Verschluss versehene Pulverflaschen mit Druckentlastung zu verwenden

V. Gefahrgutrecht

Zum Schluss der Betrachtungen wenden wir uns jetzt noch dem Gefahrgutrecht zu. Dabei handelt es sich um eine Rechtsmaterie, die den Transport gefährlicher Güter mittels der fünf Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenwasser, Luft und See spezialgesetzlich regelt. Dabei geht es lediglich um die Transportsicherung.

Gefahrgutrecht wird gerne mit Gefahrstoffrecht verwechselt. Das letztere bezeichnet den Umgang mit gefährlichen Stoffen, die sich im Arbeitsprozess befinden. Oft gibt es Rechtsüberschneidungen, da ein und derselbe Stoff i.d.R. sowohl ein Gefahrstoff ist (bei der Herstellung, Ver- und Bearbeitung bis hin zur Lagerung) als auch ein Gefahrgut sein kann, wenn er transportiert wird – ab Fabriktor.

Tangierend greift hier auch das Waffengesetz bei Munition bzw. das Sprengstoffgesetz bei Schwarzpulver, Treibmittelpulver (NC-Pulver der Wiederlader) und Spreng- bzw. Zündmittel sowie – bei Lagerungsvorgängen – auch das Immissionsschutzrecht und das Wasserrecht und viele andere Vorschriften mehr.

Gefahrgutrecht ist eine der schwierigsten Rechtsmaterien, die wir kennen. Für den Transport kleiner Mengen gefährlicher Güter ist es daher erforderlich, Ausnahmeregelungen zu finden. Ansonsten – bei Anwendung des vollständigen Gefahrgutrechts – würden verpflichtende Lehrgänge für mehrere Beteiligte, umfangreiche Ausrüstungsvorschriften von Fahrzeugen sowie Kenntnisse in der Erstellung so genannter Beförderungspapiere anfallen, die für Personen, die nicht beruflich damit zu tun haben, utopisch wären.

Kleinmengenregelungen unterhalb der Vollanwendung des Gefahrgutrechts gibt es einige. Meist handelt es sich dabei um partielle Freistellungen, die in bestimmten Fällen möglich sind, dabei allerdings wieder andere Vorschriften zur Anwendung bringen.

Im Jagd- und Schützenbereich geht es i.d.R. um folgende Güter:

Jagd- und Sportmunition ist gefahrgutrechtlich in die Gefahrgut-Klasse 1.4 S, UN 0012 eingestuft. Die „1“ steht für die Hauptgefahr, hier „Explosive Stoffe und Gegenstände“, die „4“ nennt die Unterklasse und der Buchstabe „S“ ist die sog. Verträglichkeitsgruppe. Diese hat Auswirkungen auf das Zusammenladen, Zusammenpacken und das Lagern von Explosivstoffen.

Schwarzpulver (Klasse 1.1 D), UN 0027 sowie **Nitrocellulosepulver** (Klasse 1.3 C), UN 0161, haben eine voneinander abweichende Klassifizierung. Hauptsächlich deshalb, weil Schwarzpulver zu den massenexplosionsfähigen Sprengstoffen zählt. Bei der Beförderung eines einzelnen Sprengstoffes gelten auch andere Massen als für die Berechnung der Gesamtmasse pro Transporteinheit, wenn z.B. Sprengstoffe anderer Klassifizierung und/oder zusätzlich Munition an Bord sind. Hierfür gibt es eine Formel auf die in diesem Beitrag nicht eingegangen wird.
Schließlich gibt es noch die **Anzündhütchen** in Klasse 1.4 S mit der UN-Nummer 0044.

Erklärung UN-Nummer: Die Vereinten Nationen haben ein weltweit gültiges Verzeichnis der Gefahrgüter herausgegeben. Dieses Buch nennt sich aufgrund der Farbe seines Einbandes „**Orange Book**“. Darin sind alle Gefahrgüter mit ihrer Klassifizierung und einer Nummer eingestellt. Die UN-Nummer kann eine Individualnummer sein, also nur für einen einzigen Stoff gelten, aber auch eine Gruppennummer, für eine chemisch-physikalisch genau definierte funktionale Gruppe oder auch eine sog. Assimilationsnummer, die eine große Gruppe von Stoffen mit annähernd gleichen chemischen und physikalischen Eigenschaften umfasst.

Es gibt aber auch Stoffe, wie z.B. Nitrocellulose oder bestimmte organische Peroxide, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Eigenschaften und abhängig von ihrer Phlegmatisierung in verschiedene UN-Nummern und sogar in unterschiedlichen Gefahrgutklassen eingestuft sind.

V.1. Einfache Beförderungsregelung für Gefahrgüter

Zunächst die anwendbare Regelung, die für nahezu alle Einzelfälle im Bereich der Sportschützen und Jäger hinreichen sollte. Bei dieser wird eine Freistellungsregel des ADR (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) zur Anwendung gebracht. Es ist die unter Abschnitt 1.1.3.1 aufgeführte „Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung“. Sie lautet:

„Bei Anwendung dieser Regel gelten die Vorschriften des ADR nicht für:
1.1.3.1 a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.“

Diese ADR-Ausnahme wird allerdings eingeschränkt durch eine Vorschrift aus Anlage 2 der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn-Binnenschifffahrt):

„2.1 Für die Anwendung des Buchstaben a (des Abschnitts 1.1.3.1 ADR) gilt folgende Regelung: Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit [Zugfahrzeug einschl. Anhänger/Auflieger – Anm. Verf.] 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg und bei Unterklasse 1.4 50 kg nicht überschreiten.“
Kurz zusammengefasst heißt das für uns:

– eine Privatperson befördert,
– die Beförderung ist nicht gewerblich,
– die Güter sind einzelhandelsgerecht abgepackt (wie im Laden erworben),
– sie sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt (Schießsport, Jagd, Schutz),
– Ladungssicherung derart, dass ein Freiwerden unter normalen Umständen nicht erfolgt,
– Gesamtnettoexplosivstoffmasse (1.1D Schwarz- und 1.3C NC-Pulver zusammen) max. 3 kg pro Beförderungseinheit,
– Munition, einschl. Zündhütchen max. 50 kg.
– Wird beides zusammen befördert [also Schwarzpulver/Treibladungspulver und Munition – Anm. Verf.], ist das Gewicht des in den Patronen enthaltenen NC-Pulvers auf die 3 kg anzurechnen (also zur Sicherheit etwas weniger als 3 kg Pulver transportieren).

Hinweis zu den Begriffen:

1. Munition ist „Gegenstand mit Explosivstoff“
2. Nettoexplosivstoffmasse meint den Explosivstoff ohne Hülse, Zünder, Geschoss
3. Einzelhandelsgerecht verpackt heißt, die Munition befindet sich mindestens in den jeweils kleinsten Verpackungseinheiten. Das Umsetzen in die beliebten Munitionsboxen ist nicht zulässig.

Handelsübliche Kleinverpackung für Fabrikmunition

Kunststoffbox, die nur für wiedergeladene Munition verwendet werden darf

Ansonsten sind – abgesehen vom Umgangsverbot mit offenem Feuer und dem Rauchverbot – keine weiteren gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Damit jetzt auch noch das Problem mit dem Schwarzpulver und seiner nicht handelsüblichen Verpackung gelöst werden kann, genügt ein Blick in die Richtlinien zu der GGVSEB, der „RSEB“.

Dort steht zu lesen:

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR 1-3.1.S Im Sinne des Buchstaben a gelten Stoffe der Klasse 1 Unterklassen 1.1 und 1.3 (z. B. UN 0027 Schwarzpulver oder UN 0161 Treibladungspulver) auch dann als einzelhandelsgerecht abgepackt, wenn die zur Beförderung zulässigen Mengen von Privatpersonen zum Vorderlader- oder Böllerschießen in Einzelladungen, unter Beachtung zutreffender sicherheitlicher Empfehlungen behördlicher Stellen oder von Verbänden, verpackt und befördert werden. Hierbei sind die spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. WaffenG, SprengG) zu beachten. Sicherheitliche Empfehlungen im genannten Sinne sind zurzeit die „Empfehlungen für ein sicheres Böllerschießen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Für diejenigen, die einen Großeinkauf getätigt haben, noch der nachfolgende Hinweis auf die Möglichkeit, Massen über 3 (bis 20) kg transportieren zu können.

V.2. Beförderung über 3 bis 20 kg

Bei Beförderung im Zusammenhang mit der Menge je Beförderungseinheit („1.000-Punkte-Regelung“) kann der Gefahrguttransport unter erleichterten Bedingungen durchgeführt werden (1.1.3.6 ADR).

Einzuhalten sind folgende Vorschriften:

(UN-4G – Pappkarton mit Gefahrzettel 1.4 G)

• Verwendung einer bauartgeprüften Verpackung (UN-Symbol und Codierung).

• Kennzeichnung der Verpackung (Bezettelung) mit der UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind, z.B. „UN 0027“, der offiziellen Benennung des gefährlichen Gutes, z.B. „Schwarzpulver, gekörnt“ und – dem Gefahrzettel entsprechend dem Gefahrzettelmuster mit Angabe der Unterklasse und Verträglichkeitsgruppe (z.B. 1.1 D).

• Die Verpackungsstücke müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, die eine unzulässige Bewegung während der Beförderung verhindern, wie z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen (7.5.7.1 ADR).
• Wenn Böllerpulver aus der Verpackung ausgetreten ist, ist das Fahrzeug vorschriftsmäßig zu reinigen (7.5.8.1 ADR).
• Mitnahme eines tragbaren 2-kg-Feuerlöschers (ABC-Pulver, verplombt, Prüffrist 2 Jahre nicht überschritten) (8.1.4 ADR).
• Rauchverbot (gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte) sowie Verbot von Feuer und offenem Licht in und auf dem Fahrzeug sowie beim Be- und Entladen des Fahrzeugs (8.3.5 und 8.5 S1 Abs. 3 ADR).
• Mitführen eines Beförderungspapiers (8.1.2.1 ADR). Wenn die böllerschießende Person ausschließlich das eigene Böllerpulver befördert, ist kein Beförderungspapier erforderlich (Ausnahme 18 (S) GGAV).
• Überwachung des Fahrzeugs und des Böllerpulvers (Diebstahlschutz) (8.5 S1 Abs. 6 ADR).

Hinter diesen Punkten steckt eine Menge erforderlichen Detailwissens, auf das ich an dieser Stelle nicht eingehen kann. Wer Interesse an einem speziellen Gefahrgutlehrgang Grundlagen und Aufbau Klasse 1 besteht, kann sich gerne mit mir in Verbindung setzen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Mitnahme von Waffen und erst recht von Schieß- oder Böllerpulver in den meisten öffentlichen Verkehrsmitteln z.B. in Straßenbahnen, Omnibussen, Taxen gem. § 15 BOKraft und § 11 BefBedV sowie mit der Deutschen Bahn AG (Nr. 7.3 Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) verboten ist.
Bei den Regionalbahnen und Privatbahnen sowie den Verkehrsmitteln kommunaler Betreiber kann die Mitnahme von Waffen und Sprengstoffen ggf. erlaubt sein. Hier bedarf es im Einzelfall der Nachfrage bei den jeweiligen Unternehmen.

Soweit die Ausführungen zum Transport von Waffen, Munition, Explosivstoffen und Sprengzubehör. Ich habe versucht, die einzelnen Teilbereiche in einer Tiefe zu behandeln, die oft über das Erforderliche hinausgeht, dafür aber dem besseren Verständnis dient. Einige Male bin ich auch vom eigentlichen Thema abgewichen, wenn es sich angeboten hat, einige grundsätzliche Erläuterungen zu geben.

Mit Sicherheit ist es nicht gelungen, alle Facetten des Transports der genannten Güter anzusprechen. Falls dazu noch spezieller Bedarf besteht, steht Ihnen meine Sprechstunde und darüber hinaus mein Mail-Anschluss gerne zur Verfügung. Ich bin (nahezu) ständig unter hans-juergen.marker@bssb.de und meist, aber mindestens donnerstags von 17 bis 19 Uhr unter der Tel-Nr.: 089/31 69 49 47 zu erreichen.